

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1903.

XVI.

Der h. Florian und sein Stift.

Ein Beitrag
zur Passauer Bisthumsgeschichte.

(Fortsetzung.)

Von

Bruno Krusch.

§ 4. Die Anfänge des Stifts St. Florian und die Lorch-Passauer Geschichtsfälschung.

Die beständige Verehrung des h. Florian von den Römerzeiten her darf als das Endziel aller Bestrebungen der heimathlichen Legendenschule angesehen werden, und dieses glaubte man bereits mit Hülfe der Interpolationen in den Martyrologien-Hss. erreicht zu haben. So wenig aber aus der parallelen Notiz über Montan von Sirmium (7. Kl. Ap.) auf eine uralte Localisierung von dessen Kult zu schliessen ist — und in diesem Falle ist wohl jeder Gedanke daran ausgeschlossen — eben so wenig darf die Interpolation über Florian in dem gewünschten Sinne verwerthet werden, und wenn man zugiebt, dass sich eine bis in das Alterthum zurückreichende Verehrung ohne eine reale Unterlage, wie sie der Körper eines Heiligen bildet, nicht denken lässt, was Sepp thatsächlich zugegeben hat, so liegt der Fall bei Florian noch viel verzweifelter als bei Montanus. Denn, wie bemerkt, berichtet nur von diesem das Martyrolog sowohl die Ertränkung als die Auffindung, von Florian aber die erstere allein, und nach seinem Sturz in die Enns blieb der Leib den Blicken der Zuschauer für immer verschwunden.

Erst in der Legende taucht er wieder auf, erst diese weist uns die Begräbnisstätte und den localen Kult nach, zu dessen Gegenstande der Heilige geworden war, und die zahlreichen Wunderkuren und der Zulauf allerhand Volks zeigen zugleich, welchen Segen ein solcher Heiligenleib der Gegend brachte. Die Ausarbeitung der Legende ist in der zweiten Hälfte des 8. Jh. auf Grund der kurzen Notiz im Martyrolog erfolgt und hat offenbar den Zweck, der Kultusstätte des Heiligen die actenmässige Grundlage zu beschaffen. Der Ort erscheint in dieser ad hoc fabricierten Quelle in der ziemlich neutralen Form: 'in quo loco', unter Vermeidung eines Demonstrativpronomens, und man könnte dadurch auf die Vermuthung kommen, dass der Schreiber seinen Wohnsitz nicht am Orte gehabt, sondern der geistlichen Corporation einer anderen Gegend

angehört hat. Die ganze Leidensgeschichte des Heiligen spielt sich in dem alten Lauriacum und auf der Ennsbrücke ab, welche von Osten her den Zugang bildete, und dieses Territorium gehörte später zur Diöcese Passau. Die Kultusstätte des h. Florian hat seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte zum Besitze der Bischöfe von Passau gehört, und seine Kirche wird als die spezielle Tochter der Passauer bezeichnet¹. Das nächste Interesse an dem Gedeihen der Stiftung hatten also die Bischöfe von Passau, und wenn der Verfasser der Legende unter der örtlichen Geistlichkeit nicht zu suchen ist, kann er nur dem Klerus des Hochstifts angehört haben, wie schon Strnadt Passau als ihre Heimath richtig erkannt hatte. Wir besitzen auch noch urkundliche Zeugnisse dafür, dass die Geistlichen des Hochstifts in der ältesten Zeit für die Kultusstätte des h. Florian die Feder geführt und Schenkungen für sie aufgenommen haben, wie sie zur Erledigung der Geschäfte der Passauer Stephanskirche daselbst ihr Ablager hielten. Die frühesten urkundlichen Nachrichten über das Stift sind in dem ältesten Passauer Traditions-codex zu finden und stehen mitten unter den Traditionen für den Passauer Patron, den h. Stephan, welcher mit derselben liebevollen Fürsorge über den Besitz der Tochter wie über seinen eigenen wachte. Alle diese Florianer Urkunden sind leider undatiert, und so konnte die Tradition in ihnen die gewünschte Brücke für den dauernden Fortbestand des Christenthums vom Alterthum her bis auf unsere Tage finden. Es handelt sich da um zwei Personen Erchanfrid und Otkar, welche als 'vocati episcopi' in der einen Urkunde erscheinen, und schon die mittelalterliche Historiographie hat in ihnen die ältesten Bischöfe von Passau erblickt. Sie mussten zur Anknüpfung des Zusammenhanges mit den Lorcher Bischöfen dienen, und so hat die fabelhafte Passauer Urgeschichte auch auf die Anfänge des Stifts St. Florian ihre Rückwirkung geübt. Noch Dümmler hat sämtliche Urkunden, in welchen diese beiden Namen erwähnt werden, vor die historischen Anfänge des Bisthums Passau gesetzt, und diesen letzten Stumpf der Lorcher Fabel hat neuerdings erst Strnadt ausgerottet.

Unser Ergebnis über die Abfassungszeit der Legende des h. Florian stimmt ausgezeichnet zu der Epoche, in

1) Urk. des Bischofs Konrad von Passau von 1160, Mon. Boica XXVIII, 2, 238.

welcher die Diöcese Passau kirchlich organisiert worden ist. Bekanntlich ist dies 739 durch Bonifaz geschehen, und der erste Bischof Vivilo war von Papst Gregor III. (731—741) ordiniert. Alles, was von Vorgängern Vivilos und der früheren Bisthums Geschichte überliefert ist, haben fromme Betrüger zum Ruhme des Hochstifts und auch in der sehr deutlichen Nebenabsicht erdichtet, die Diöcese der Metropolitangewalt des Erzbischofs von Salzburg zu entziehen, womit andere praktische Ziele in Verbindung stehen. Da bot sich nun als ausgezeichnete Anknüpfungspunkt die alte Römerstadt Lauriacum, deren Trümmer von dem einstigen Glanze Zeugnis ablegten, und aus dem Leben Severins konnte man ersehen, dass sich auch ein Bischofssitz einst dort befunden hatte. Es gehörte nicht eben viel Combinationsgabe dazu, diesen innerhalb der Diöcese ruhenden kostbaren Schatz zu heben, und wenn man anfangs vielleicht nur theuere Erinnerungen auffrischte, so sah man doch sehr bald ein, dass sich mit diesen Antiquitäten noch mehr erreichen liess. Aus kleinen Anfängen erwuchs eine bis auf den Apostel Petrus zurückreichende, systematisch gefälschte Passauer Bisthums Geschichte, welche in einer Quelle¹ aus der Mitte des 13. Jh. fertig ausgebildet vorliegt und fast bis in die Neuzeit hinein als Grundlage für die heimathliche Geschichtserkenntnis gedient hat. Nach dieser Darstellung war das alte Lauriacum schon kein Bisthum mehr, sondern ein Erzbisthum gewesen, und der Sprung von seinen Erzbischöfen zu den Passauer Bischöfen erfolgte nach Wiederherstellung des zerstörten Passau in Folge der Rückkehr der Bayern und Vertreibung der Lateiner (508). Als erste Bischöfe von Passau werden dann unsere alten Freunde Erchanfrid (598) und Otkar (619) aufgezählt, aber auch ein Erzbischof von Lorch erscheint noch über ihnen, welcher in offener Anlehnung an den ersten historischen Passauer Bischof den schönen Namen Vilo Romanus führt. Erst nach dessen Tode (660) ist die Verschmelzung der beiden Sitze durchgeführt, und es folgt nun eine stolze Reihe von Erzbischöfen zugleich von Lorch und Passau. Die Degradation von Passau zum einfachen Bisthum tritt nach Urolfs (805) Tode ein, und die Schuld daran wird Bischof Arn von Salzburg gegeben und seiner hinterlistigen Erschleichung des Palliums beim päpstlichen Stuhle zum

1) *Historia episcoporum Pataviensium et ducum Bavariae*, SS. XXV, 617 ff.

Schaden der Passauer¹. Hernach entspann sich ein edler Wettkampf zwischen den beiden Sitzen um das Pallium, und je nachdem die Salzburger oder Passauer Sieger blieben, heissen die Nachfolger Bischöfe von Passau oder Erzbischöfe von Lorch und Passau.

Mit ganz richtigem Instincte hat diese unwahrhafte Passauer Geschichtsschreibung die Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum zur Zeit Arn's 798 als das eigentliche Hindernis in der Entwicklung der Passauer Kirche aufgefasst, und sicher ist damals der Keim zu der Rivalität zwischen den beiden Kirchen gelegt worden. Der Bischof von Passau erhielt nun einen Vorgesetzten, und es wurde so die Reibungsfläche gegen Salzburg geschaffen, welche die Quelle unendlichen Zerwürfnisses fast bis in die Neuzeit hinein geworden ist. Es wäre fast unbegreiflich, wenn die Suffraganbischöfe die Wirkungen der Rangerhöhung auf ihre eigene Stellung nicht sofort erkannt hätten, und es dürfte keine allzu grosse Bedeutung der urkundlichen Erwähnung ihres Antrages² zu dieser Neuordnung der Dinge beizumessen sein, da es sich dabei offenbar um einen formellen Act handelt, und ihr eigener Wille sich dem der höchsten Gewalt natürlich unterordnen musste. Thatsächlich haben sie sich der Autorität ihres neuen Kirchenoberhauptes zu entziehen gesucht und sich ihm wenig diensterbötig erwiesen, so dass sie sich eine ernste Verwarnung zuzogen. Leo III. sah sich genöthigt³ (800), in einer an sie gerichteten Bulle sein Recht zur Begründung einer Metropole und Ordinierung eines Erzbischofs mit seiner Statthalterschaft Petri zu begründen, und unterstellte sie in ganz unzweideutigen Ausdrücken der kanonischen Censur und der kanonischen Gerichtsinstanz des Salzburger Stuhles. Diese Bulle gewährt einen tiefen Einblick in das beiderseitige Verhältniss und zeigt bereits scharf ausgeprägt das Bestreben der Suffragane, das unbequeme Joch von sich abzuschütteln. Für Passau spielten da auch materielle Gründe mit. Die Kirchen von Salzburg und Passau richteten gleichmässig ihren Expansionsdrang auf das neu erworbene Pannonien hin, und bei diesem Wettlauf hatte die Metropolitankirche selbstver-

1) SS. XXV, 620: 'Post hunc Urolfum archiepiscopum Arn Iuavensis episcopus per trufas et bufas a Leone papa cecato pallium Pataviensibus subripuit'. 2) Zahn, UB. des Herzogthums Steiermark I, 3. — Zeissberg, Arno erster Erzbischof von Salzburg (SB. der Wiener Akad., phil.-hist. Kl. XLIII, 333), bemerkt ebenfalls, dass die Suffragane sich vielleicht nur ungern der neuen Ordnung anbequemen. 3) Jaffé² n. 2503.

ständig einen erheblichen Vorsprung. Dieser war Unterpannonien schon 796 zugefallen¹, und man hat wohl mit Recht vermuthet, dass Oberpannonien Passau überwiesen worden sei. Wir besitzen aber über die kirchliche Organisation nur die bekannte Salzburger Quelle (Convers. Bagoar.), welche ausschliesslich die Rechte dieser Kirche vertritt, und eine Urkunde Ludwigs des Deutschen² (830/18/11), durch welche ein Streit zwischen den beiden Kirchen in der angegebenen Weise geschlichtet wurde, ist unecht, wenn auch die darin angegebenen Grenzen den thatsächlichen Verhältnissen der späteren Zeit ungefähr entsprechen mögen³. Durch die Erhebung des Methodius zum slavischen Erzbischof der Diocese Pannonien wurden die Rechte von Salzburg und Passau gleichmässig gekränkt. Das Vordringen der Ungarn hatte zwar schwereres Ungemach über die Passauer Diocese gebracht, aber hernach eröffnete auch ihre Christianisierung dem hochstrebenden Bischöfe Pilgrim neue und glänzende Aussichten. Sein Ziel war die Erhebung zum Erzbischof von Ungarn, Mähren, Mösien, also Serbien und Bulgarien, und den benachbarten slavischen Gebieten⁴, und dazu bedurfte er der Befreiung vom Joche der Salzburger Kirche. Zu alle dem sollte ihm das alte Lauriacum verhelfen, und zu diesem Zwecke erhob er es aus eigener Machtvollkommenheit zur Metropole und ersann eine Palliumverleihung durch Papst Symmachus⁵ an einen erdichteten Erzbischof Theodor; den Verlust aller dieser kostbaren Rechte begründete⁶ er aber mit den bösen Hunnen und ihren Verheerungen, in Folge deren die Bischöfe aus Lorch vertrieben, der Sitz übertragen und die erzbischöfliche Würde verloren gegangen sei. Durch umfangreiche Urkundenfälschungen hatte er dem Bisthum Passau auf dem Wege über Lorch eine glänzende Vergangenheit angedichtet, doch der Papst schenkte leider der anderen Seite mehr Vertrauen und

1) Dümmler, Pilgrim S. 8; Mühlbacher, Reg.² S. 148. Die von seinem Sohne Pippin getroffene Anordnung bestätigte Karl d. Gr. 803; Mühlbacher² S. 181. 2) Mon. Boica XXXI, 1, S. 56. 3) Mühlbacher n. 1303 (1. Ausg.) benutzt die Urkunde für das Itinerar Ludwigs des Deutschen, und historisch verwerthet hat sie Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches I², 30. 4) Falsche Bulle Benedicts bei Dümmler, Pilgrim S. 125 (Jaffé² n. 3771): 'in provinciis Avariae et Maraviae, regionum quoque inferioris Pannonie sive Mesie et in contiguis sibi Slavorum nationibus circumquaque manentium'. 5) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 195. 6) Falsche Bulle Agapets II. (948); UB. des Landes ob der Enns II, 709.

bestellte Erzbischof Friedrich von Salzburg und seine Nachfolger zu apostolischen Vicaren für Noricum und beide Pannonien¹. Pilgrim ist als der Schöpfer des Erzbisthums Lorch anzusehen. Das Bisthum Lorch war aber schon vor ihm mit dem Passauer verschmolzen worden, denn sein Vorgänger, Bischof Adalbert, hatte sich in der Zeit von 948 bis 960 auch nach jener Kirche benannt², und ehe es so weit kommen konnte, mussten die Ruinen der alten Römerstadt schon lange die Phantasie beschäftigt haben. Es scheint mir daher keineswegs so gleichgültig, wenn in älteren Quellen von einer wirklich noch vorhandenen Stadt gesprochen wird, als wenn sie niemals der Zerstörung anheimgefallen wäre. Alle diese Erscheinungen liegen vor den Lorcher Fälschungen Pilgrims und können also durch sie nicht beeinflusst sein; aber mit Hinweis auf diesen Umstand ist die Sache nicht abgethan, denn Pilgrims Thätigkeit bezeichnet nur den Höhepunkt in den Lorcher Fälschungen; die Motive dazu haben lange vor ihm bestanden, und er hat nicht zuerst die Lorcher Kirche mit der Passauer in Verbindung gebracht.

Die Fortdauer des Christenthums im alten Lauriacum ist der fruchtbare Boden, auf welchem die von den Römerzeiten hergeleitete Tradition über den h. Florian wuchert, und die einheimische Legendenschule konnte daher auf sie nimmermehr verzichten. Duchesne dagegen hat auf diese lokale Liebhaberei wenig Rücksicht genommen, sondern mit der Behauptung, dass weder ein Heiligthum Lorch noch auch Christen am Anfang des 7. Jh. in diesen Gegenden sich befunden haben könnten, ihr geradezu die Lebensbedingung abgeschnitten. Die eigentliche Stadtbevölkerung in der Römerzeit kann nun nach dem ausdrücklichen Zeugnis des Eugippius für den angegebenen Zweck überhaupt nicht in Frage kommen. Die Mauern des alten Lauriacum hatten zuletzt den Flüchtlingen aus den oberen Donaustädten gegen das Schwert der Barbaren eine Zufluchtsstätte geboten, aber auch hier vermochte man sich nicht zu halten. Die Römer erhielten durch Vermittelung Severins und unter dessen Schutze freien Abzug³ und wurden, nachdem sie eine Zeitlang unter den

1) Bulle Benedicts VI. von 973; Jaffé² n. 3767. Ihre Echtheit ist allerdings nicht über alle Zweifel erhaben; vgl. Uhlirz, Jahrb. des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., Bd. I, S. 98. 2) Dümmler, Pilgrim S. 26; derselbe, Ueber die Entstehung der Lorcher Fälschungen (SB. der Berliner Akad., phil.-hist. Kl. 1898, S. 771). 3) V. Severini ed. Mommsen c. 31.

Barbaren gelebt hatten, auf Befehl Odavacars nach Italien übergeführt¹. Alle diese blühenden Gegenden aber verwandelten die Feinde in eine Wüste, wie der Heilige selbst kurz vor seinem Tode prophezeit hatte². Bei dieser Stelle und bei der Uebersiedelung hat Eugippius offenbar das ganze Land und die ganze römische Bevölkerung vor Augen, und er gebraucht selbst die Ausdrücke: 'generalis populi transmigratio', 'universos Romanos'. Man kann also unmöglich Sepp den Gefallen thun, in der V. Severini die romanische Landbevölkerung von der Uebersiedelung ausschliessen zu wollen und lediglich zum Zwecke der Fortpflanzung der Florianslegende in Noricum zu belassen, und wenn der angezogene Text dieser Ansicht widerspricht, wird eine Interpretation 'cum grano salis', wie er sie vorschlägt, immer ihre Bedenken haben. Ein directer Beweis, dass in der Umgegend von Lauriacum romanische Bauern zurückgeblieben seien, soll die einsame Laurentiuskirche in der Nähe der Stadt sein; wie er sich aber diesen Beweis denkt, ist nicht recht verständlich, denn ihr Alter ist gänzlich unbestimmt, und um sie in die Römerzeiten zu versetzen, muss man eigentlich voraussetzen, was bewiesen werden soll. Thatsächlich muss das Christenthum und die römische Cultur an der Donau vollständig zu Grunde gegangen sein³, und von dem Bestande des alten Lauriacum legte bis zum Ungarneinfall 900 nur ein Trümmerfeld noch Zeugnis ab.

Hinsichtlich der Fortdauer des Bisthums Lorch hat sich Sepp gegenüber der modernen Forschung zu einem kleinen Zugeständnisse herbeigelassen, denn er hat sich jetzt selbst überzeugt, dass davon nicht die Rede sein könne, wenn er auch den Bischöfen von Passau das Recht nicht bestreiten will, sich als Nachfolger derer von Lauriacum zu betrachten. Ratzinger⁴ dagegen darf die Thatsache als sicher annehmen, dass im Gebiete des Bisthums Lorch die bischöfliche Succession bis Vivilo sich erhalten hat, und ausser dem Dioskurenpaare Erchanfrid und Otkar verhelfen ihm dazu die Bischofssitze von Augsburg und Seben, welche allerdings auch ein sehr besonnener Forscher⁵ zusammen mit Lorch die germanische Invasion überdauern lässt. Diese drei Kirchen gehörten in alter Zeit zur Kirchenprovinz Aquileja und sind erst in Folge des Vor-

1) V. Severini ed. Mommsen c. 44. 2) Ib. c. 40. 3) Dümmler, Pilgrim S. 2. 3. 4) Ratzinger, Lorch und Passau in seinen Forsch. zur bayerischen Gesch., Kempten 1898, S. 337. 5) Riezler, Geschichte Baierns I, 89.

dringens der fränkischen Waffen in den Bereich der gallischen Kirche gezogen worden. Noch 591 suchten die venetischen und istrischen Bischöfe Kaiser Mauricius für die Aufrechterhaltung des Metropolitanverbandes von Aquileja gegenüber den Bestrebungen der gallischen Erzbischöfe zu interessieren, und in der Vorstellung¹ verwiesen sie auf eine vor Jahren von jenen geschehene Einsetzung von Bischöfen in drei Kirchen dieses Concils, nämlich 'Beconensi, Tiburnensi et Augustana'. Es handelt sich dabei um Kirchen unter den Heiden ('ecclesias in gentibus'), und von weiteren Fortschritten in dieser Richtung waren die Franken abgehalten worden durch den Einspruch Kaiser Justinians (527—565). Offenbar hängt diese Ausdehnung der fränkischen Kirche mit der Grossmachtpolitik König Theudoberts I. (534—548)² und der Erweiterung des Reichs bis über die Donau und die Grenze Pannoniens zusammen, und der König selbst hat diese Erfolge als solche der Katholiken hingestellt. Man weiss auch, dass die Franken die mit den Waffen erstrittenen Gebiete durch Einrichtung fränkischer Bisthümer ihrer kirchlichen Organisation anzugliedern suchten³. Wenn aber drei Bischöfe vor der Mitte des 6. Jh. im Patriarchat Aquileja von den Franken eingesetzt worden sind, so bleibt immer noch eine offene Frage, wie es mit der bischöflichen Succession in diesen Orten vor der fränkischen Besitznahme stand, und wie lange sich nachher der Episcopat dort zu halten vermocht hat. Nur von Seben und Tiburnia sind noch Nachfolger bekannt⁴. Mehr aber als diese beiden Städte interessiert uns Augsburg, und wenn man für den Fortbestand dieses Bisthums die Eingabe der obigen Bischöfe von 591 anzuführen pflegt⁵, so scheint mir das Zeugnis eher das Gegentheil zu beweisen. Vom Bischof von Augsburg lässt sich nämlich unter dem petitionierenden Episcopate nur der leere Titel ausfindig machen, und diesen hatte sich noch dazu ein anderer angemasst. Die Bischöfe nennen sich nach den Provinzen Venetiae und Raetia II, und einer von ihnen, Ingenuinus, hat auch als: 'episc. sanctae ecclesiae secundae Retiae' unterzeichnet, und die ganze gleiche Unterschrift unter den Synodalacten von Grado beweist,

1) MG. Ep. I, 20. 2) Sein Brief an Justinian steht MG. Ep. III, 133. 3) Vgl. die Gründung des Bisthums Maurienne, Scr. rer. Merov. III, 531, und Loening, Kirchenrecht II, 111 ff. 4) Leonianus eps. Tyborniensis und Ingenuus eps. secunde Retiae haben der Synode von Grado (579) beigewohnt; vgl. Scr. rer. Langob. S. 393. 5) Z. B. Hauck, Kirchengesch. I², 93. 323.

dass das absichtlich geschehen ist, und an einen Schreibfehler nicht gedacht werden darf: Raetia II. ist aber Vindelicien. Nun war Ingenuinus thatsächlich kein Bischof von Augsburg, sondern von Seben¹, und es gehörte ihm also vielmehr die Provinz Raetia I. Seine Benennung nach der Nachbar-Diöcese hat den Erklärern viel Schwierigkeiten bereitet². Ein vernünftiger Zweck für diesen Uebergriff des Bischofs von Seben in die fremde Diöcese lässt sich nur denken, wenn diese frei war, und sich also kein eigener Bischof damals in Augsburg befand, und in diesem Sinne ist die Quelle schon von Anderen gedeutet worden³. Noch weniger als für die Fortdauer des Bisthums Augsburg beweist sie natürlich für die von Lauriacum, dessen Namen sie nicht einmal kennt, und ein Vergleich mit Seben und Tiburnia hinkt schon deshalb, weil diese weit nach Süden vorgeschobenen Bisthümer bei der Nähe Italiens unter dem unmittelbaren Einflusse Aquilejas natürlich nicht so leicht in Abgang kommen konnten. Ueberhaupt scheint mir auf dem Wege der Analogie in dieser Sache wenig zu erreichen zu sein, und den Versuch Ratzingers, aus der Suggestio für das Bisthum Lorch Kapital zu schlagen, halte ich für gänzlich misslungen.

Das neue Leben, welches unter der Herrschaft der Bayern an der Enns emporblühte, ging in den Kämpfen mit den Avarn am Anfang des 8. Jh. wieder zu Grunde. Der Fluss bildete die Grenze zwischen den beiden Völkern, und die an ihm gelegenen Städte wurden verwüstet und fast ganz verlassen⁴.

Wenn also das alte Lauriacum nicht schon vorher zerstört worden wäre, hätte es damals dies Schicksal betroffen, und nach seinem Untergang ist der stolze Name in deutscher Fassung auf eine armselige Ansiedelung übergegangen, welche zuerst in Freisinger Urkunden unter

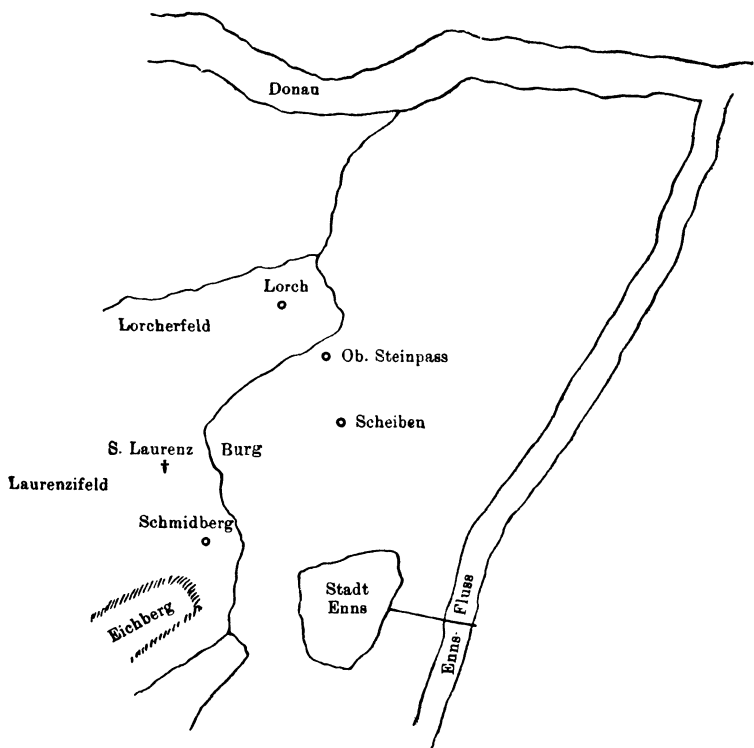
1) Nachrichten über ihn bringt Paulus, Hist. Langob. III, 26. 31.

2) Die Hs. der Suggestio von 591 ist verschollen, und man ist also für die Textkritik auf die alten Ausgaben von Baronius und Harduin angewiesen. Ob in der neuen Ausgabe MG. Ep. I, 20 die bisherige Lesart 'secundae Retiae' mit Glück nach einem Apogr. Sirmondi in 'Sabionensis' geändert ist, erscheint mir doch fraglich. Wenn in der Chronik von Grado auf Grund von Synodalakten ebenfalls 'secundae Retiae' steht (siehe S. 574 N. 4), so lässt sich unmöglich bei der Suggestio mit dem Herausgeber annehmen, dass diese Lesart hier erst durch Confusion aus der Ueberschrift in die Unterschriften gelangt sei, und wenn Raetia II. in der Ueberschrift nicht angezweifelt werden darf, muss diese Provinz auch in den Unterschriften vertreten gewesen sein. 3) Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands II, 645. 4) V. Haimhrammi auct. Arbeone c. 5.

Bischof Atto (784—800) erscheint und dort Loracha, Lora-hha, Loraha¹, an einer anderen Stelle Loracho² (977) genannt wird. Das noch heute bestehende Dorf Lorch an der Lorbach, die in die Donau mündet, zählt nach Strnadt kaum 20 Häuser, ist also ein kläglicher Ueberrest der alten Herrlichkeit. Im Allgemeinen pflegt man heute Lorch und das alte Lauriacum zu identificieren, und auch Mommsen³ bezweifelt nicht, dass dies die Stelle sei, wo sich einst die alte Stadt erhob; aber die Angaben über die Lage derselben passen nicht zu dem heutigen Dorfe. Noch mehr ist Kiepert⁴ mit seiner Erklärung: 'Ruinen Lorch, an der Mündung des Anisus, jetzt Enns', in Schwierigkeiten gerathen, denn er giebt drei verschiedene Ortsbestimmungen, die sich unter einander nicht vereinigen lassen. Schon lange vor ihm hatte aber Joseph Gaisberger⁵ die schwierige Ortsfrage mit gründlichster Sachkenntnis behandelt, und die seiner Arbeit beigegebene ausgezeichnete Specialkarte ermöglicht auch Nichtortskundigen die Orientierung. Nach dieser Vorlage ist der umstehende ganz rohe Situationsplan entworfen, der besser als alle Worte zum Verständnis der Sache beitragen wird.

Ueberreste eines römischen Lagers sind nach Gaisberger in dem Viereck zwischen den Orten Ober-Steinpass, Scheiben, Schmidberg und St. Laurenz aufgefunden worden, welche Gegend gemeinhin die 'Burg' genannt wird, und hier ist eine reiche Fundstätte für Alterthümer, besonders Legionsziegel der Legio II. Italica. Etwas weiter südlich am Eichberge wurden Gräberfunde gemacht. Die grösste Ausbeute an Inschriften lieferten aber die Mauern der Stadt Enns, wie auch das C. I. L. zeigt⁶, und deren Aufbau erfolgte unmittelbar nach dem Ungarneinfalle von 900 zum Schutze des Landes. Die Materialien für diesen Bau sind, wie es schon Gaisberger ausgesprochen hat und der Augenschein lehrt, aus den Trümmern des alten Lauriacum gewonnen worden, und trotz der vielfachen Umgestaltungen im Laufe der Jahrhunderte schauen noch immer aus den kolossalen Thoren und den massiven Mauern der Stadt die alten Römersteine hernieder⁷. Aber

1) Meichelbeck a. a. O. S. 96. 2) MG. DD. II, 190. 3) C. I. L. III, 2, S. 689. 4) Kiepert, Lehrbuch der alten Geographie S. 365.
 5) Joseph Gaisberger, Lauriacum und seine römischen Alterthümer (Beiträge zur Landeskunde für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, Linz 1846). 6) Man beachte auch das Suppl. III, 1, S. 1846. 7) Gaisberger S. 19.



nicht bloß die Steine des alten Lauriacum will er in der Stadt Enns wiedergefunden haben, auch der Platz, wo sie steht, behauptet er, ist derselbe, wo die Mauern der alten Römerstadt im Schutte lagen, und die Lage würde sicher ausgezeichnet stimmen. Schon die kurze Nachricht der Berner Martyrologienhs. bringt Lauriacum mit der Enns in Verbindung, und ebenso denkt sich der spätere Legendenschreiber das Castrum in unmittelbarer Nähe des Flusses; auch als römische Flottenstation müßte es doch wohl an einem grösseren Flusse gelegen haben, und bei Erweiterung der Befestigungsbauten 370 unter Valentinian I. ist an der Mündung der Enns von den Hilfsvölkern von Lauriacum ein Kastell (burgus) angelegt worden. An die Stadt Enns an der Enns reiht sich nordwestlich das Viereck, die 'Burg', mit Spuren des römischen Lagers, wie auch anderwärts die räumliche Trennung der städtischen Ansiedelung und des Lagers zu beobachten ist¹,

1) Mommsen, Die römischen Lagerstädte, Hermes VII, 305.

und noch weiter nördlich stösst man erst auf das Dorf Lorch an der Lorbach. Wenn dessen Lage in den Urkunden ebenfalls nach dem grösseren Flusse, der Enns, bestimmt wird, deren westliches Ufer eine Urkunde Ottos II. von 977 ausdrücklich nennt, so ist doch die Entfernung, wie das Kärtchen zeigt, keine geringe, und das alte Lauriacum kann schwerlich so weit vom Flusse entfernt gewesen sein. Auch sind, soviel ich sehe, kaum Alterthumsfunde in Lorch selbst zum Vorschein gekommen. In einer Zeit entstanden, als die alte Römerstadt in Trümmern lag, hat es von dieser nichts weiter geerbt als den modernisierten Namen¹, und logisch richtiger würde es sein, das Dorf Lorch und das alte Lauriacum auch in der Benennung zu scheiden, wie beide seit alter Zeit geschieden worden sind, aber wir sind nun einmal gewöhnt, uns des deutschen Namens für die Römerstadt zu bedienen, der den Vorzug der Kürze hat, und dem Dorfe hätte keine grössere Ehre widerfahren können als dieser Missbrauch seines Namens.

Zum Unterschiede von dem Dorfe Lorch hat die verfallene Römerstadt die volle kelto-romanische Endung *-iacus* das ganze Mittelalter hindurch bewahrt, denn die vorhandenen Ruinen liessen den alten Namen nicht untergehen. Die älteste Bezeichnung für diese Stadtruine nach den Zeiten der Völkerwanderung dürften die interpolierten Martyrologien-Hss. enthalten, und in ihnen heisst sie *'locus'*, was den niedrigsten Grad einer menschlichen Niederlassung bezeichnet, während *'civitas'* in dieser Quelle für die Bischofsstadt gebraucht wird. Die alte Römerstadt verdiente also im 8. Jh. nur den ganz gemeinen Titel, welchen Dorfschaften führen, und angesichts dieser ungeschminkten Wahrheit lassen sich phantastische Uebertreibungen leicht auf ihr richtiges Maass zurückführen. In der Legende hat sich Lauriacum bereits zum *'castrum'* erhoben, und nur noch eine Stelle mit *'locus'* stellt den wahren Sachverhalt dar. Die Augen der ganzen Welt richteten sich nach dieser Gegend hin, als Karl der Grosse bei Ausbruch des Avarenkrieges 791 sein Lager an der Enns aufschlug, und in dreitägigen Litaneien² der Segen des Himmels für das Unternehmen erfleht wurde. Wenn damals im Zeltlager *'prope oppido nuncupante Loriacu'*

1) Eine exacte Vorstellung von der Topographie verräth der kurze Art. *Laureacum* in Pauly's Real-Encycl. IV, 830 (1. Aufl.). 2) Eine Beschreibung der Feier findet sich in dem Briefe Karls an seine Gemahlin Fastrada, MG. Ep. IV, 528.

eine Freisinger Privaturkunde ausgestellt wurde¹, so hat doch Karl, wie Gaisberger ganz richtig bemerkt, nur Ruinen und Trümmer vorgefunden, und lediglich in der Phantasie der Kampfgenossen erstand die alte Stadt der V. Severini wieder. Wie lebendig deren Bilder in Folge dieses Feldzuges wieder vor Augen traten, beweist die Bestimmung des Ortes des Zusammentreffens mit dem Feinde nach der längst verfallenen Stadt Comagena². Das Bestreben, den Zusammenhang mit dem Alterthum herzustellen, tritt an dieser Stelle ganz deutlich hervor. Wie in diesem Feldzuge Lauriacum die letzte Station vor dem Betreten des Feindeslandes gewesen war, so behielt es auch nach Beendigung des Krieges als Grenzort eine gewisse Bedeutung. Es diente einem Grenzgrafen als Sitz³, und auf Anordnung Karls erfolgte von hier aus die Beaufsichtigung des Handelsverkehrs mit den Avarn, damit nicht Waffen und Rüstungen eingeführt würden⁴.

Es ist von ungemeinem Interesse, zu beobachten, wie sich die rechtliche Stellung von Lauriacum mit dem Fortschreiten der Zeit stufenweise hebt. Im 8. Jh. noch ein 'locus' und dann ein 'oppidum', musste es zur 'civitas', der Bischofsstadt, aufsteigen, bevor es sich unter den geschickten Händen Pilgrims zur Metropole entfalten konnte. Obwohl das letzte Ziel dieser glänzenden Laufbahn direkt gegen die Salzburger Kirche gerichtet war, so hat diese die Zwischenstufe doch auch für ihre Interessensphäre auszunutzen verstanden, und mit der Erhebung zur 'civitas' erhält die Alterthümelei für beide Rivalen wirklichen praktischen Werth. Wenn der h. Rupert nach der Erzählung der Gesta Hrodberti nicht sogleich in die Salzburger Gegend aufbricht, sondern sich zum Zwecke der Visitation zuvor zu Schiffe auf der Donau 'ad Lavioriacensem civitatem' begiebt, so ist dieser Abstecher sehr wohl zu beachten, und der Verfasser der *Conversio Bagoariorum* hat mit der weiteren Ausdehnung der Reise bis an die Grenze Unterpannoniens, womit er den Wirkungskreis der Salzburger Kirche, den Zeitbedürfnissen Rechnung tragend, noch mehr ausdehnt, einen sehr deutlichen Fingerzeig gegeben, dass hier die Kritik einzusetzen hat. Und sogar die Legendenschule hat hinter dieser Stelle eitel

1) Meichelbeck I, 2, S. 81; Mühlbacher² S. 132. 2) Ann. Einh. a. 791: 'iuxta Comagenos civitatem in monte Cumeoberg'. 3) Conv. Bagoar., SS. XI, 11; Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches I², 29. 4) Capitular Karls d. Gr. von 805, MG. Capitul. ed. Boretius I, 123.

Lug und Trug gewittert. Duchesne nahm bereits an dem Ausdruck 'civitas' Anstoss und gab der Befürchtung Raum, dass eine Fälschung (*quelque fabrication suspecte*) vorliege. Er war durch ein Citat bei Glück auf die Stelle aufmerksam geworden, hatte aber die Quelle selbst nicht finden können. Es gereicht mir zur besonderen Genugthuung, ihm in diesem Falle vollkommen beipflichten zu können, und ohne dass er es ahnte, hat er über die Legende des h. Rupert ein vernichtendes Urtheil gefällt. Man muss abwarten, wie er sich verhält, wenn der Gegenstand seiner Kritik zu seiner Kenntniss kommt, und ob er das Urtheil dann aufrecht erhält, welches er mit verbundenen Augen gefällt hat. Nach der Beobachtung meines Mitarbeiters Levison ist kaum daran zu zweifeln, dass der Biograph mit dem Verfasser der *Translatio Hermetis* identisch ist und also um die Mitte des 9. Jh. lebte. Eine Bemerkung, dass die '*Lavoriacensis civitas*' wenigstens zu seiner Zeit einen Trümmerhaufen bildete, hätte also nahe gelegen, und der Umstand ist gewiss ebenfalls sehr beachtenswerth, dass er von der Zerstörung dieser Stadt vollständig schweigt, während er die des römischen Juvavum einräumt. Er behandelt also Lauriacum als eine damals noch bestehende Stadt, und mit seiner Thätigkeit in derselben hat der Begründer der Salzburger Kirche zugleich das Christenthum in die Passauer Diocese gepflanzt und dort bischöfliche Rechte ausgeübt. Er hatte ja vom Bayernherzog Theoto, der ihm sowohl die *Conversio* zum wahren Christenglauben, als auch die *Corroboratio* darin verdankte, also wohl von ihm getauft war, wie die Interpolatoren die Stelle verstanden haben, den Auftrag, die Bayern-Provinz ('*illam provinciam*') mit seiner Lehre zu visitieren und überall Kirchen herzurichten. Damit wurde bereits Rupert die ganze Provincia Baioariorum zugewiesen, welche erst Arn besessen hatte, und schon seit ihrem Begründer übte die Salzburger Kirche die Rechte einer '*metropolis civitas*', als welche sie die St. Gallener *Notitia Galliarum* aus dem Anfange des 9. Jh. aufführt¹. Die *Gesta* scheinen mir also keineswegs so unschuldig zu sein, wie man sie wohl gehalten hat, und das Misstrauen Duchesnes ist durchaus gerechtfertigt. Wenn nach dieser Quelle der Heilige vor seiner Ankunft in Bayern ein Diöcesanbischof von Worms gewesen war, und Wattenbach² gegen Friedrich zu Gunsten der Legende anführt, dass dies nicht so leicht

1) Auct. antiq. IX, 594.

2) Wattenbach, GQ. I⁶, 122.

hätte erfunden werden können, so lässt sich dem Gedankengange vielleicht doch noch auf die Spur kommen. Schlägt man nämlich die schon häufiger angeführte St. Gallener Notitia Galliarum¹ nach, so sieht man, dass gerade die Civitas Vangionum das letzte der alten Episcopate der Germania I. ist, worauf die interpolierten deutschen Bisthümer folgen und besonders die bayerische Kirchenprovinz mit der Metropole Salzburg und ihren Suffragansitzen. Eigentlich ist ja wohl nun der h. Rupert sehr wahrscheinlich nur als ein Klosterbischof anzusehen, wie ihn das Verbrüderungsbuch von St. Peter² 'episcopus et abbas' nennt und ebenso mehrere seiner Nachfolger. Wollte man ihn aber den alten Diöcesanbischöfen anreihen, so war räumlich der Wormser Sitz in der Notitia der nächste, und an und für sich wird man vielleicht das Bestreben des Panegyrikers aus der Mitte des 9. Jh. ganz begreiflich finden, seinem Patron durch Erhebung zum Diöcesanbischof eine bessere Unterlage für die bischöflichen Rechte zu verschaffen. Ist so der Weg gezeigt, wie man auf einen Diöcesanbischof von Worms hat gerathen können, so erscheint mir auch die bestimmte Zeitangabe nicht in dem günstigen Lichte wie Wattenbach, und dieser würde vielleicht selbst schon anders geurtheilt haben, wenn ihm die beiden letzten Merowinger-Bände bereits vorgelegen hätten. Denn mit dem Anfang: 'Tempore Hiltiperhti regis Francorum, anno scilicet regni illius secundo', reihen sich die Gesta gerade den schlechtesten, von Anfang bis zu Ende erdichteten Legenden an, und ich brauche da nur an die V. Severini Acaun. (25. J. Chlodovechs), V. Geremari (30. J. Dagoberts), V. Goaris (In diebus Childiberti regis Francorum) zu erinnern; und wenn in den Gesta gerade auf Childebert die Wahl gefallen ist, muss man sich vergegenwärtigen, dass es sich um einen austrasischen Heiligen handelt, und also für den Biographen Ruperts dieselben Gründe vorlagen wie für den Goars. Im höchsten Grade verdächtig ist auch die hohe Herkunft des Heiligen aus vornehmerm, königlichem Geschlechte, welcher Ehrgeiz die gesammte erdichtete Legenden-Litteratur beherrscht. Anklänge an die V. Hainhrammi dürften in dem Aufenthalte in Regensburg, den Beziehungen zu Herzog Theoto und der Missionsthätigkeit bei den Bayern liegen. Urkunden sind benutzt, aber neben den reichhaltigen Arnoschen Güterverzeichnissen verdienen die Gesta kaum ernstliche Beach-

1) Auct. antiq. IX, 593.

2) MG. Necrologia II, 18.

tung, und zuverlässige mündliche Nachrichten konnten doch anderthalb Jahrhunderte nach dem Tode des Heiligen nicht mehr vorliegen. Man wird mit aller Vorsicht an diese Quelle herantreten müssen, da sie nicht frei von Hintergedanken ist, und bei ihrem zweifelhaften Charakter dürfen die Nachrichten, die sie allein vertritt, historisch nicht verwerthet werden. Dazu gehört die Visitationsreise Ruperts nach der 'civitas Lavoriacensis', an welcher schon Duchesne ganz mit Recht Aergernis genommen hatte.

Der offenbare Zweck dabei war die Stärkung der Metropolitanrechte Salzburgs über Passau, für welche schon lange vorher Leo III. seine Autorität einzusetzen genöthigt worden war. Die Passauer wussten die civitas zwar auch zu schätzen, aber ohne Kirche und ohne Patron blieb sie ein toter Begriff. Zu ihrer grössten Freude entdeckten sie da in grösster Nähe von Enns eine einsame Kirche St. Laurenz, und bei gutem Willen und etwas Phantasie konnte diese leicht zur vormaligen Kathedrale des alten Hochstifts Lauriacum gestempelt werden. Mit dieser Combination erhielt die Lorchener Tradition ihren lebendigen Kern, und ausserdem leistete ihr ein äusserer Umstand gewaltigen Vorschub, die zur Sicherung des Landes gegen die Ungarn im Winter 900 an der Enns aufgeführte Mauer der Ennsburg, in welcher gleichsam das alte Lauriacum aus seinen Trümmern neu entstand. Eben in diese Zeit fällt die Verfügung des Grafen Günther über einen Theil seines Erbes zu Gunsten der Kirche des h. Laurentius in der Nähe der Stadtmauer von Lorch ('prope civitatem Lahoriaha¹ secus murum'), welcher Act beweist, dass die Ideen des Passauer Clerus damals schon in weitere Kreise gedrungen waren. Welchen gewaltigen Fortschritt inzwischen die Tradition bezüglich der Laurentiuskirche gemacht hatte, ersieht man am besten aus der Vergleichung mit einer älteren Urkunde aus dem 8. Jh., aber keineswegs aus der Zeit vor Vivilo², in welcher die ecclesia S. Laurentii noch jedes örtlichen Zusatzes entbehrt, von einer Beziehung auf Lorch also noch keine Rede ist³. Die Bedeutung des Actes des Grafen Günther tritt noch mehr

1) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 33. Die letzte Silbe 'ha' ist nach Strnadt in der Hs. unkenntlich geworden, und überhaupt hat das betreffende Blatt des Traditions-codex, wie es scheint, in Folge Anwendung von Reagentien sehr gelitten, so dass der Text zu einem bedeutenden Theil jetzt unlesbar ist. 2) Wie in den Mon. Boica XXVIII, 2, n. 12, angenommen wird. 3) Uhlirz a. a. O. S. 99 erblickt ganz in Uebereinstimmung mit der späteren Tradition in S. Laurenz das Lorchener Kirchlein, den kargen Rest einstiger Grösse.

hervor durch die Ueberweisung des anderen Theiles der Erbschaft an das Stift St. Florian zu Händen des Bischofs Richarius von Passau (899—902), auf welche ich unten zurückkomme. Dadurch dass die Laurentiuskirche mit der alten Römerstadt in Verbindung gebracht worden war, kam sie in das Zeitalter des Märtyrers Florian hinein und participierte mit diesem an den freigebigen Schenkungen frommer Herrschaften. Unter der Mauer, nach welcher ihre Lage bestimmt wird, kann unmöglich etwas anderes verstanden werden als der Neubau aus den Steinen des alten Lauriacum, aus welchem die heutige Stadt Enns hervorgegangen ist, und diese Beziehung und die sich daraus ergebende Datierung der Urkunde von 901/2 hat bereits richtig erkannt A. Czerny¹. In denselben Zusammenhang gehört die Schenkung² dieser Feste durch Ludwig d. K. 901 19./1 an das Stift St. Florian zur Entschädigung für die Verwüstung durch die Ungarn, welche uns am Schlusse noch beschäftigen wird. Das Band, welches die Legende um St. Florian und Lauriacum geschlungen hatte, erhielt damit eine materielle Unterlage.

Die Laurentiuskirche gilt in der Folge als die Trägerin der Rechte des Bisthums Lorch und als Stamm-mutter der Passauer Kirche, und um das Verwandtschafts-verhältnis auch äusserlich zum Ausdruck zu bringen, erhielt der h. Laurentius zur Gesellschaft den Namen des Passauer Patrons Stephanus. Die Anerkennung dieser Beziehungen Passaus zum alten Lauriacum erlangte Bischof Pilgrim vom Kaiser Otto II. 977 aus Anlass der Entschädigung seiner Kirche für die Verheerungen durch den Aufstand Herzog Heinrichs II. Es wurde ihm damals die Ennsburg übergeben, welche durch ein Tauschgeschäft zwischen Bischof Adalbert und Herzog Heinrich I. dem Bisthume verloren gegangen war; als Empfänger aber erscheint im Privileg³ nicht die Passauer, sondern die Lorcher Kirche: 'Lauriacensis ecclesia, quae in honore sancti Stephani sanctique Laurentii martyrum foris murum aedificata est', und ein Zusatz bestätigt, dass in alten Zeiten der bischöfliche Sitz dort gewesen sei. Die Uebertragung desselben nach Passau schob Pilgrim in der von ihm gefälschten Urkunde⁴ Arnulfs von 898 auf Erzbischof Vivulo von Lauriacum und die Verwüstung dieser

1) A. Czerny, Kunst und Kunstgewerbe im Stift St. Florian, Linz 1886, S. 11. 2) UB. des Landes ob der Enns II, 47. 3) MG. DD. II, 190. 4) Mon. Boica XXVIII, 1, S. 119. Vgl. Dümmler, Ueber die Entstehung der Lorcher Fälschungen S. 16.

Kirche durch die Barbaren. Die Laurentiuskirche liegt ausserhalb der Mauer, wenn man die Ennsburg als die Stelle ansieht, wo sich vor 900 die Trümmer von Lauriacum befunden hatten. Scharf unterschieden davon wird im Privileg Otto's das königliche Dorf Loracho auf dem westlichen Ufer der Enns, wo Passau gleichzeitig zehn Königshufen als Geschenk erhielt, und über den ausschliesslichen Gebrauch der deutschen Namensform für diesen Ort wurde bereits gehandelt. Der *ecclesia Lauriacensis* aber fiel im Laufe der Zeit einer der fünf Archidiaconatssitze des Bisthums¹ zu, und so gewann St. Laurenz als angebliche Kirche der alten Römerstadt ausser dem Scheine einer glänzenden Vergangenheit doch auch einen reellen Werth durch die eitelen Truggewebe der Haus-Historiographie der Bischöfe von Passau.

Den Hauptbeweis für den Fortbestand des Bisthums Lauriacum bis zu den historischen Anfängen des Bisthums Passau lieferten die Passauer Urkunden durch die Erwähnung der *vocati episcopi* Erchanfrid und Otkar, in denen man schon seit dem Mittelalter Vorgänger des ersten Passauer Bischofs Vivilo gesehen hatte, und ihre Angaben über den vorübergehenden Aufenthalt des einen von ihnen in Pucche, der Stätte, wo der Leib des kostbaren Märtyrers Florianus ruhte, galten von je her und gelten im Allgemeinen noch heute als das älteste Zeugnis für das Stift St. Florian und der alten Schule sogar als Beweis, dass dieses die Stürme und Verheerungen der Völkerwanderung überdauert hatte, wie dies u. a. Filz, Stülz und besonders Czerny weiter ausgeführt haben. Die Urkunden, in denen wir den beiden Bischöfen begegnen, sind sämtlich undatiert und daher ausserordentlich geeignet für die Construction von Phantasiegebilden der grauen Vorzeit. Man hat auch hinsichtlich der Zeit gar nicht schüchtern zugegriffen und ist in frommer Liebe und Hochachtung zu den angeblich ältesten Vertretern des Passauer Episcopats einer ernsthaften Prüfung der Urkunden vorsichtigerweise ausgewichen. Es liegt wohl aber auf der Hand, dass alle die schönen Folgerungen aus ihnen allein auf der Voraussetzung beruhen, dass sie wirklich so alt sind, wie man angenommen hat. Ein kleiner Abstrich von einem Jahrhundert, den sie sich Seitens der protestantischen Forschung haben gefallen lassen müssen, hat ihrer Be-

1) Mon. Boica XXVIII. 2, S. 487.

deutung wenig Eintrag gethan, denn sie kamen auch so noch in die Zeit vor Vivilo. Hängt aber der Werth, den man den Urkunden beigelegt hat, lediglich von ihrer Datierung ab, so könnten sie unter Umständen sogar, wie man leicht sieht, als Zeugnis gegen das Alter des Stifts dienen. In zweiter Reihe steht dann die Frage, was unter den *vocati episcopi* zu verstehen ist, welcher Art also der Episcopat war, den die beiden so titulierten Personen geführt haben.

Die Auffassung der Passauer Historiographie des Mittelalters wurde der Neuzeit übermittelt durch den braven Schreitwein¹, der ja nach dem Urtheil Dümmlers² allen von seinen Vorgängern herbeigeschleppten Wust in einen grossen Kehrlichthaufen zusammengefeßt hat, und nach diesem vortrefflichen Gewährsmann haben die Mon. Boica, deren sonstige Verdienste um die Datierung der Passauer Urkunden ich keineswegs gering anschlage, die beiden angeblichen Bischöfe in die Zeit von 600—639 gesetzt. Von dem Lorcher Banne hat sich auch die Kritik Rettbergs³ nicht freizumachen verstanden, denn obwohl er bemerkte, dass die fraglichen Personen umherzogen, so hinderte ihn doch der Umstand, dass in der einen Urkunde frühere Bischöfe, also nach seiner Deutung Amtsvorgänger, erwähnt werden, an blosse Regionarbischöfe zu denken, und da die Anwesenheit des einen von ihnen in Passau als zufällig bezeichnet wird, gerieth er eben auf Lorch als festen Bischofssitz und hatte gegen die Zurückführung der Passauer Bischofsreihe bis auf die Zeit Severins nichts einzuwenden, so wenig begründet ihm auch die gewöhnlich angegebenen Namen erschienen. Dümmler⁴ legte, gegen Rettberg polemisierend, das Hauptgewicht auf das Umherziehen und bestritt den bestimmten Sitz, wenn er auch von Vorstehern der Kirche St. Stephan in Passau spricht; seine Vermuthung setzte die betreffenden Urkunden in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh., also viel später, als man bisher angenommen hatte, doch fehlt jede Begründung für diese Datierung. Eine Specialstudie Friedrichs⁵ über den Gegenstand ist dann wieder für

1) Nach dem *Catalogus archiepiscoporum et episcoporum Laureacensis et Pataviensis ecclesiarum per N. Schreitwein collectus ad Fridericum III. Rom. imp.* (Rauch, *Rerum Austriac. script.* II, 452 sq.) wurde Eckerifridus 598 zum Bischof von Passau ernannt, und 624 folgte ihm Ottacharus. Vgl. oben S. 569. 2) Dümmler, *Pilgrim* S. 80. 3) Rettberg, *Kirchengesch. Deutschlands* II, 246. 4) Dümmler, *Pilgrim* S. 4. 148. 151. 5) Friedrich, *Die vocati episcopi Erchanfrid und Otkar der Passauer und*

ordentliche Diöcesanbischöfe mit festen Sitzen, also Ordinarien, eingetreten, und sicher hat der Ausdruck 'vocati episcopi' in den Urkunden des 8. Jh. diese Bedeutung, ist also, wie schon Mabillon richtig erkannt hatte, lediglich als eine Aeusserung der Bescheidenheit aufzufassen und bezeichnet nicht etwa gewählte, aber nicht geweihte Bischöfe, wie Ducange erklärte. Wenn aber Friedrich dann sofort die Nutzenanwendung für Erchanfrid und Otkar zieht und sich gegen Dümmlers Versuch wendet, sie zu blossen Regionar-, Gau- oder Chorbischöfen herabzudrücken, so fehlt offenbar ein Glied in seinem Gedankengange und zwar ein sehr nothwendiges, nämlich der Beweis, dass die betreffenden Urkunden ins 8. Jh. gehören; ob aber im 9. Jh. der Sprachgebrauch noch ein so constanter ist wie vorher, erscheint sehr fraglich, und er selbst giebt zu, dass hier eine Wendung eintritt. Hauck¹ gebraucht den Ausdruck Missionsbischöfe, meint also herumstreifende Bischöfe ohne festen Sitz, und hält die Zeit für völlig unsicher.

Der Datierung war man bisher geflissentlich aus dem Wege gegangen und hatte die Nebensache zur Hauptsache gemacht, obwohl der Forschung keineswegs entgangen war, dass der streitige Ausdruck je nach den Zeiten eine verschiedene Auslegung zulässt, die Frage nach der kirchlichen Stellung der beiden Personen sich also gar nicht beantworten lässt, wenn man nicht vorher ermittelt hat, wann sie gelebt haben. An diese Aufgabe hat sich nun Strnadt herangewagt und zum ersten Male versucht, aus den Urkunden selbst bestimmte Anhaltspunkte für ihre Zeitbestimmung und damit für die Ansetzung der beiden Bischöfe zu gewinnen. Sein Ergebnis, dass sie nicht vor 800, sondern im Anfange des 9. Jh. gegeben sind, eine Ansicht, die er bereits 1868 in seinem Werke 'Peuerbach' geäussert hatte, bedeutet eine vollständige Umwälzung der bisherigen Geschichtsauffassung, und mit einem Schlage verschwinden die schleierhaften Vorgänger Vivilos zugleich mit den ältesten Zeugnissen für das Stift Florian. Bei dieser Ansicht kann an Ordinarien nicht mehr gedacht werden, sondern höchstens an Chorbischöfe. Sepp hat natürlich sein Möglichstes gethan, um die traurigen Folgen dieser Geschichtsforschung von seinen Schützlingen abzuwenden. In offener Anlehnung an Dümmlers Auffassung

der Oadalhart episcopus der Freisinger Urkunden (SB. der philos.-philol. und hist. Klasse der Münchener Akad. 1882, I, 313—326). 1) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands I², 361. 368.

versucht er die Urkunden wieder in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh. zu schieben, und denkt an Vorgänger Vivilos, allerdings ohne festen Bischofssitz; auf eine wissenschaftliche Prüfung der Urkunden hat er sich aber auffallender Weise nicht eingelassen, obwohl ihm die Methode keineswegs unbekannt war. Auch W. Erben¹ ist in einer Besprechung der Strnadtschen Untersuchungen auf die Epoche von Erchanfrid und Otkar und die Datierung ihrer Urkunden leider nicht eingegangen, die doch von jeher als eine Hauptstütze der Tradition gegolten haben, und ohne diesen Punkt auch nur zu berühren, gelangte er zu einer vollständigen Ablehnung seiner Ergebnisse und dem offenen Anschluss an die Sepp'sche These von der Fortdauer des römischen Lebens an der unteren Enns. Wenn nun auch Strnadts in allen Punkten Unrecht hätte, so würde damit noch keineswegs bewiesen sein, dass die Ansichten der Gegenpartei die richtigen sind; in dem vorliegenden Falle muss aber meines Erachtens seinem Urtheile unbedingt beigestimmt werden, und vielleicht liegt gerade darin das Verdienst seiner Forschungen, dass er diesen, seit den Zeiten des Mittelalters eingewurzelten Irrthum mit kühnem Griff beseitigt hat.

Urkunden zeigen in ihren äusseren Formen die allgemeinen Einwirkungen des Gebrauchs der einzelnen Kanzleien, wie die besonderen der subjectiven Schreiberwillkür, sind also in ihrem Formular nach Ort und Zeit dem Wandel unterworfen, während sie bei der Gleichheit der einwirkenden äusseren Einflüsse oft auffallende Uebereinstimmungen selbst bei ganz verschiedenem Inhalte aufweisen². Hieraus ergibt sich der von Erben scharf formulierte Satz, dass undatierte Stücke dort einzureihen sind, wo sie der Fassung nach hingehören, und bei den Passauer Traditionsurkunden ist ein Vergleichungsmaterial von solcher Reichhaltigkeit vorhanden, dass man eigentlich nur zuzugreifen braucht. Just nach diesem Recepte hat Strnadts gehandelt, und indem er den Nachweis erbrachte, dass die Arenga der einen von den drei undatierten Urkunden, um die es sich handelt, nahezu den gleichen Wortlaut hat mit einer datierten Passauer Urkunde von 815, hat er seinen Kritikern durch die Praxis den Weg gezeigt, wie sich die schwierige Datierungsfrage lösen lässt. Er hat aber das Beweismaterial nicht erschöpft, denn die Ueber-

1) W. Erben in der *Histor. Vierteljahrsschrift* 1901, S. 528.

2) H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre* S. 42.

einstimmung mit dieser und anderen Urkunden derselben Zeit erstreckt sich viel weiter als auf die Arenga, ja fast das ganze Formular des ersten Theiles des Vergleichungsgegenstandes wird sich durch Parallelen belegen lassen. Es sind in der betreffenden Urkunde n. 38¹ zwei verschiedene, zu verschiedenen Zeiten aufgesetzte Rechtsacte zu unterscheiden, eine Tradition des Priesters Reginolf an die Stephanskirche in Passau für den Fall seines Ablebens und eine Firmation dieser Schenkung seitens des Gebers, der dafür bischöfliche Güter zur Nutzniessung auf Lebenszeit verliehen erhält. Das Ganze ist in die Form einer Notitia gekleidet. Ausser der schon von Strnadt zum Vergleich herangezogenen Schenkungsurkunde von 815 (n. 46 = a) benutze ich eine ganz ähnliche Tradition von 821 (n. 77 = b) und eine Notitia von 818 (n. 35 = c), welche wiederum mit einer solchen von 820 (n. 40) Verwandtschaft zeigt. Die einzelnen Bestandtheile des Formulars der streitigen Urkunde lassen sich dann in folgender Weise aus a. b. c nachweisen²: [Dum non est incognitum, sed = c] coram [plurimis ponitur noticia, qualiter = c] Reginolf presbyter [propriam hereditatem ad = c] ecclesiam beati Stephani martyris infra muro civitate Patavie [tradidit = c], sicut hic continetur. [Igitur enim ego = c] Reginolf per misericordiam Dei [coepi cogitare = a. b] [pro remedium animae meae seu pro absolutione delictorum meorum = a. b. c] — — —. [Quapropter = b] [trado = a. b. c] [et = a] [transfundo = a. c.] [hereditatem meam =

1) Alle diese Citate beziehen sich auf die Ausgabe des alten, jetzt im Reichsarchiv in München (Passau I) befindlichen Passauer Traditions-codex in den Mon. Boica XXVIII, 2. Die Berichtigungen des Textes von n. 38 (S. 35) aus der Hs., welche Strnadt unter den Nachträgen zu seiner zweiten Abhandlung mitgetheilt hat, betreffen fast nur die Orthographie und können als Beweis für die Genauigkeit der Ausgabe dienen. Die Hs. selbst ist aber nicht fehlerfrei, z. B. 'filibus', für 'fidelibus', und in der nächsten Zeile möchte ich die Aenderung 'ut' in 'vel', abgekürzt 'u', vorschlagen. 2) Noch weiter würde uns die Notitia n. 47 führen, wenn sie vollständig erhalten wäre, denn dort finden sich auch die oben nicht belegten Worte 'coram', 'ad ecclesiam beati Stephani martyris infra muros civitatis Pataviae', 'sicut hic continetur', 'per misericordiam Dei'. Bei der fast ganz gleichen Fassung ist die Verstümmelung sehr zu bedauern, und auch noch in den letzten Worten des erhaltenen Textes tritt die Uebereinstimmung mit unserer Urkunde scharf hervor: 'ad prefatam ecclesiam in loco nuncupante N., in pago Trunzowe, hoc est cum domo, cum curte'. Mit allem übrigen ist leider auch die Datumzeile verloren gegangen, und statt uns zu helfen verlangt nun dieser Text selbst unsere Hilfe. Die Datierung von c. 782 in der Ausgabe hat keine andere Begründung, als dass derselbe Ortsname in der Urkunde n. 45 von diesem Jahre vorkommt.

a. b. c] ad praefato basilicae [in loco nuncupante = b] N. in pago Trungowae, [hoc est cum domo, cum curte = c], cum orreo et [cum terris = b] arabilis, [cum pratis = a. b] tam [cultis = a. b] [quam = a] et [incultis = a. b], [cum = b] [mancipiis, vel quicquid in = a. b] [ipso loco = a] [mea = a. b] [videtur = b] [possessio = a. b], [post obitum meum = b. c] [ut ibi sit = a. b] [firmum et stabilitum = c] usque [in aevum = a].

Der Priester Reginolf hat in der Urkunde als Zweck der Schenkung sein Seelenheil und die Befreiung von seinen Sünden angegeben, und dieselbe Formel mit einer nur geringfügigen Abweichung von obigem Texte, nämlich 'et' für 'seu', findet sich in einer Urkunde von 812 (n. 30). Der Gedanke ist ja in Schenkungsurkunden für geistliche Stifter etwas Alltägliches, aber im Einzelnen war auch diese Formel der Mode unterworfen, wie ein Vergleich mit wenig älteren Urkunden von vor 788 (n. 85): 'pro remedium animae meae et pro aeterna retributione', und von kurz vor oder nach 800 (n. 11. 13¹. 24. 29. 84): 'pro remedium animae meae seu pro retributione vitae aeternae' beweist. Die völlige Uebereinstimmung mit a. b. c verdient also alle Beachtung, und nimmt man alle Parallelen mit den Urkunden von 815, 818 und 821 zusammen, so bestimmt sich dadurch genau der Zeitpunkt des undatierten Stückes. Die Verbindung: 'cum terris arabilis' ist aus der Notitia von 820 (n. 40) nachzutragen, welche, wie gesagt, ebenfalls in diesen Kreis von Urkunden gehört. In ihr findet sich auch ein Zeugenname Gotaperht wieder, ein anderer Heriperht in der Urkunde von 821 (b). Diesen und ausserdem Madalgoz und Reginhart, also drei Namen auf einmal, bestätigt eine Notitia (n. 20) aus dem Episcopat Reginhart's (seit 818), und vielleicht darf man daraus noch einen vierten Zeugen Aeparhelm in der augenscheinlichen Corruptel der Reginolf-Urkunde Aparam wiedererkennen.

Wenn also die Urkunde Reginolfs nach der Chronologie Schreitweins in den Anfang des 7. Jh., nach Dümmler und seinem Gefolgsmann Sepp in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh. gesetzt wird, so lehrt die Uebereinstimmung des Formulars, ebenso wie der Zeugenreihe mit den Passauer

1) In der Ausgabe ist zwar die Urkunde von c. 818 datiert, aber schon die Zeugen Kaganhart (vgl. n. 11. 54, 57. 84) und Fresco (vgl. n. 24. 49. 51) weisen sie ebenfalls in die Zeit kurz vor oder nach 800, wie sie auch Sepp richtig eingereiht hat.

Traditionsurkunden aus der Zeit von 815—821, dass sie in Wirklichkeit in diesem Zeitraume einzureihen ist, und also die Datierung Strnadts vollständig zutrifft. Otkarius vocatus episcopus heisst der Vertreter der Stephanskirche von Passau, von welchem der Priester Reginolf mit Gütern dieser Kirche zur Nutzniessung auf Lebenszeit durch obige Urkunde beliehen wurde gegen Firmation seiner eigenen Schenkung an dieselbe Kirche, und der Ort der Handlung ist Paoche, die Ruhestätte des Märtyrers Florian, wo sich Otkar mit seinen Getreuen (fidelibus) damals gerade befand. Die vorausgegangene Schenkung Reginolfs an die Stephanskirche war auf den Fall seines Todes erfolgt, und nach bayerischem Rechte musste sich nun der Empfänger seine Rechtsansprüche durch wiederholte Firmationen sichern. Die Zwischenräume betragen nach Brunners¹ Forschungen fünf Jahre in den Mondseer Urkunden aus dem Anfang des 9. Jh. Eine solche Firmatio war auch bei der Reginolfschen Schenkung bereits vorausgegangen, und als Instanz wird in diesem Falle Erchanfridus vocatus episcopus genannt. Erchanfrid darf also als der Vorgänger Otkars in der Vertretung der Rechte der Stephanskirche in Passau bei diesen Traditionsengeschäften angesehen werden.

Thatsächlich sind auch noch zwei Firmationen von Vermächtnissen zu Gunsten der Stephanskirche in Passau vorhanden, welche vor ihm zur Beurkundung gekommen waren, und mit den vorigen Urkunden werden diese jetzt in den Anfang des 9. Jh. gerückt, während sie nach der Ausgabe gerade zu den ältesten Stücken² des Passauer Traditions-codex zählen. Wenn in der einen von diesen beiden Urkunden (n. 44) der Priester Sigirich seine Schenkung erneuert, sich aber die Nutzung an den betreffenden Gütern, wie auch an einem ihm vom Bisthume zugestandenen Lehen (beneficium) auf Lebenszeit vorbehält, so hat bereits dieses älteste Zeugnis für den Gebrauch des welthistorischen Ausdrucks die Aufmerksamkeit von Waitz³ erregt, aber auch sein Bedenken, ob die Urkunde wirklich dem 7. Jh. angehören möge. In der Stilisierung der Sanctio: 'Si quis autem hoc placitum

1) H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Berlin 1880, I, 268. 2) Ihr respectables Alter von 600—624 würde noch übertreffen ein aus den grauen Römerzeiten von c. 450—480 datiertes Fragment, wenn nicht die Nüchternheit der modernen Forschung es bereits ganz erheblich verjüngt hätte (7./8. Jh. nach Brunner a. a. O. S. 259). 3) Waitz, VG. II³, 1, S. 299, N. 2.

emutare voluerit ant infringere', fällt die wenig gewöhnliche Wendung 'hoc placitum' für 'hanc traditionem' auf, und derselben begegnen wir wiederum in der schon oben zum Vergleich herangezogenen Urkunde von 820 (n. 40). Von den Zeugnennamen finden sich Jacob und Rihhart in der Urkunde von 821 (= b), Durinc in der Verschreibung Drurink in einer Urkunde (n. 58) aus der Zeit Bischof Reginhars (seit 818), Wenilo schon in einer älteren von 802 (n. 83), Rihcoz dagegen in der eben besprochen Firtation Reginolfs aus der Zeit Otkars, die natürlich später fallen muss, wenn auch gewiss nicht viel. Der Erneuerung vor dem vocatus episcopus Erchanfrid war eine Tradition Sigirichs an die Stephanskirche in Passau zu Zeiten der früheren Bischöfe (anteriorum episcoporum temporibus) vorausgegangen. Die neue Handlung vollzog sich an einem Orte, der bei der Lückenhaftigkeit des Eschatokolls: 'Actum ad sanctum feria II. die XI. Kal. Septembris' nur als die Cultusstätte eines Heiligen erkennbar ist. Sepp hat die Vermuthung ausgesprochen, dass 'Florianum' vor 'feria II'. ausgefallen sei, was bei den ähnlichen Zügen leicht erklärlich erscheint, und die Urkunde würde alsdann zugleich ein Zeugnis für St. Florian enthalten. Die Zeit hat wiederum Strnadt richtig bestimmt. Der 22. August fiel 802, 813 und 819 auf einen Montag, und in einem von diesen drei Jahren muss Sigirich seine Schenkung erneuert haben.

Zur Zeit der Anwesenheit des vocatus episcopus Erchanfrid in Passau begab sich auch Koza dorthin und erneuerte ihre frühere Schenkung an die Stephanskirche (n. 78). Die Urkunde hat die Form einer Notitia, bietet aber bei der Kürze der Fassung kaum Vergleichungspunkte mit datierten Stücken gleichartigen Inhalts. Von den Zeugnennamen glaubte Strnadt den Podalunc in einem Geistlichen Podalungus wiedergefunden zu haben, von dem eine Traditionsurkunde (n. 71) für St. Stephan aus der Zeit Bischof Hattos von Passau und Kaiser Karls des Grossen, also 806—814, vorhanden ist, doch wandte Sepp die geringe Seltenheit des Namens dagegen ein, unter Hinweis auf einen viel älteren Zeugen Bodalunc in einer Schenkungs-urkunde von 754 (n. 15). Nun wird niemals die Gleichheit eines Zeugnennamens zur Datierung einer Urkunde genügen, aber seine eingehende Beschäftigung mit der Schenkungs-urkunde der Prunnihil für St. Florian aus der Zeit vor 800 (n. 57), auf die ich gleich zurückkomme, hätte Sepp auf noch zwei identische Zeugen derselben Epoche Kerhart und Keparohc führen müssen, und der letztere

kehrt in der Schreibung Geparhoh auch in einer Urkunde von 806 (n. 32) wieder. Gleichheit der Namen beweist an sich noch nicht die der Personen, und ich bin weit entfernt, meinen Belegen diese Deutung zu geben; die Datierung der drei Urkunden über Erchanfrid und Otkar beruht vielmehr auf der zeitlichen Bestimmung des Formulars der Reginolf-Schenkung durch Vergleichung mit datierten Acten, und die Zeugenreihen liefern nur subsidiäres Material: wenn aber gleich mehrere Zeuggennamen in derselben Urkunde wiederkehren, darf man doch vielleicht in dieser Uebereinstimmung eine Bestätigung des vorgebrachten Beweises erblicken.

Die Bedeutung der neuen Datierung der drei Urkunden und besonders der Reginolfs tritt am anschaulichsten hervor, wenn man sich die Schlüsse vergegenwärtigt, welche Sepp aus ihnen gezogen hat, dass schon in den ersten Jahrzehnten des 8. Jh. der h. Florian an der Ipſ verehrt wurde, schon damals eine Florianskirche sich daselbst befand, ja sogar eine Cella zum Aufenhalt von Clerikern, dass endlich schon damals Bischöfe in diesen Gegenden vorhanden waren, wenn auch noch kein fester Bischofssitz. Der Versuch Strnadts, das Zeitalter von Erchanfrid und Otkar genauer zu bestimmen, ist nach seinem Urtheil kläglich misslungen, und der Bedauernswerthe hat eine Fluth der kränkendsten Beschimpfungen über sich ergehen lassen müssen. Das vorhandene Vergleichungsmaterial für das Formular der Urkunden hat dagegen Sepp völlig unberührt gelassen und es vorgezogen, sie nicht derselben diplomatischen Untersuchung zu unterziehen, wie die zwei noch zu besprechenden ältesten Schenkungsurkunden für St. Florian. Sonst hätte er zweifelsohne mit derselben Sicherheit die Zeit gefunden, wo die drei Urkunden einzureihen sind, wie bei den beiden anderen, deren Daten er durch Vergleichung ganz richtig bestimmt hat. Aber allerdings hätte diese Prüfung zur Herabsetzung des Alters des Bischofssitzes und Beseitigung des einzigen Zeugnisses für das vorbonifatianische Alter des Culſ wie der Kirche und Cella des h. Florian führen müssen, während im anderen Falle ein für die Tradition günstigeres Ergebnis als Lohn der sauren Arbeit winkte.

Sind die drei Urkunden in den ersten Jahrzehnten des 9. Jh. ausgestellt, dann kann nicht mehr die Rede davon sein, dass die *vocati episcopi* Erchanfrid und Otkar als ordentliche Bischöfe von Passau aufzufassen sind. Die Bischofsreihe dieser Kirche ist in dieser Zeit vollständig

geschlossen und für einen Einschub fehlt jeder Raum. Nach den Untersuchungen Dümmlers¹ folgten sich in unmittelbarem Anschluss Uolf († 806), Hatto (806—817), endlich Reginhar (818—c. 838). Noch Bischof Uolf hat sich 805 und 806 als *vocatus episcopus* bezeichnet², und derselbe Ausdruck findet sich auch in einer Passauer Formelsammlung aus dem 9. Jh.³ Der Gebrauch dieses Titels ist aber in dieser Epoche nicht mehr so ausschliesslich bei den Ordinarien nachweisbar, wie in der früheren, und eine Aenderung darin musste schon das stärkere Hervortreten der Chorbischöfe bewirken. Auch Erchanfrid und Otkar können nach dem Vorgange von Strnadt nur als solche Gehülfen des ordentlichen Diöcesanbischofs angesehen werden, wenn dieser in eigener Person die Amtshandlungen zu Gunsten der Stephanskirche nicht vorgenommen hat, von denen die drei Urkunden melden. Bisher waren solche Chorbischöfe für Passau erst seit 833 bezeugt, und als ihren Wirkungskreis betrachtete man vornehmlich die neugewonnene Ostmark, das heidnische Gebiet⁴. Nun erstreckt sich aber die amtliche Thätigkeit von Erchanfrid und Otkar gerade auf die alte Diöcese Passau und nicht auf das neugewonnene Land, und diesen Umstand hat die andere Seite zur Widerlegung der Strnadt'schen Annahme zu benutzen versucht. Wenn in der dritten Urkunde Passau selbst der Ort der Handlung ist, und die Anwesenheit des *vocatus episcopus* Erchanfrid mit seinen Fideles dort so ausgedrückt wird, als sei sie nur eine gelegentliche gewesen, so hat man die Thätigkeit von Chorbischöfen am Sitze des Ordinarius unter vollständiger Ignorierung desselben für eine Unmöglichkeit erklärt. Durch einen Blick in den Passauer Traditions-codex hätte man sich von der Unhaltbarkeit dieser Einwände überzeugen können. Der älteste bisher bekannte Passauer Chorbischof Anno wurde an das Kranklager der Gräfin Werdni gerufen, um bei der Firmation einer Schenkung⁵ für die Stephanskirche mitzuwirken, und es erfolgte nun die Uebergabe in seine Hand; nach

1) Dümmler, Pilgrim S. 142. 2) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 30. 43.

3) Formulae ed. Zeumer S. 457, n. 1. 4) Dümmler, Pilgrim S. 10;

Gesch. des Ostfränk. Reiches I², 313; Mühlbacher, Reg.² n. 1311. 1319.

5) Die Urkunde von 834, Mon. Boica XXVIII, 2, n. 27, S. 24, enthält die Schenkungsacte und sämmtliche Erneuerungen. Die der ersten Firmation vorausgehende Urkunde ist auch besonders erhalten (n. 5, S. 7) und trägt das Datum Passau 805.

ihrer Wiederherstellung aber ging sie selbst in die Stephanskirche und erneuerte den Act in Gegenwart des ordentlichen Diöcesanbischöfes Reginhar; endlich bei der dritten Erneuerung 834 übergab sie das Besitzthum in dessen Hand. In diesem Falle hat also der Chorbischof wahrscheinlich in Passau selbst, sicher aber in der alten Diöcese eine Amtshandlung vorgenommen, die ein anderes Mal der Ordinarius an seinem Sitze versah, und die Besitzung, welche den Gegenstand der Schenkung bildete, lag an der Andiesen, einem Nebenflusse des Inn (Oestr. Bez. Schärding), im Rottgau, in der Nähe von Passau, und nicht in der heidnischen Diöcese. Man weiss ja auch, dass die Bewegung gegen die Chorbischöfe im 9. Jh. gerade ihre Wirksamkeit in der Stadt neben den ordentlichen Bischöfen traf¹. Damit erledigt sich also vollkommen das vorgebrachte Bedenken. Wir sahen eben, wie bei demselben Geschäfte abwechselnd der Chorbischof und der ordentliche Bischof mitwirkte, und ersterer konnte leicht in die Lage kommen, Erneuerungen aufzunehmen, während die ursprünglichen Schenkungen vor den Ordinarien gemacht waren. Wenn in der einen von den drei Urkunden (n. 44) der zweite Act vor dem *vocatus episcopus* Erchanfrid dem ersten zu den Zeiten der früheren Bischöfe (*'anteriorum episcoporum temporibus'*) gegenübergestellt wird, so hat Ratzinger ganz Recht, dass unter den früheren Bischöfen keine Chorbischöfe verstanden werden können, und bei diesen überhaupt von einer Succession nicht geredet werden kann, aber darin Unrecht, dass nun Erchanfrid ein Ordinarius gewesen sein müsste. Denn erstens hatten die Chorbischöfe keine selbständige Amtsgewalt, sondern nur delegierte, handelten also nur an Stelle des Ordinarius, und zweitens war die Einrichtung im Anfange des 9. Jh. erst aufgekommen; die Vorgänger der Chorbischöfe waren also in jedem Falle die Ordinarien, die früher allein die Geschäfte besorgt hatten, bei denen sie jetzt mithalfen. Ich wüsste auch nicht, wie sich die Urkundenschreiber anders hätten ausdrücken sollen. Der Umschwung der Zeiten zeigt sich so recht bei der Verleihung von Kirchengut zu lebenslänglichem Genusse. Hatte diese Verleihung Bischof Urolf 805/6 (n. 32. 48) noch in eigener Person vorgenommen, so geschieht dies in der Reginolfurkunde durch den *vocatus episcopus* Otkar.

1) J. Weizsäcker, Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränk. Reiches im 9. Jh., Tübingen 1859, S. 5.

Meiner Ansicht nach wird man also den Chorbischöfen das Recht füglich nicht bestreiten können, die ordentlichen Bischöfe der Vorzeit als 'anteriores episcopi' zu bezeichnen.

Nach den vorstehenden Darlegungen müssen die *vocati episcopi* Erchanfrid und Otkar als die ältesten Chorbischöfe der Passauer Diöcese und Vorgänger Annos angesehen werden. Auf ihren Amtsreisen waren sie von einem Gefolge umgeben, welches die Urkunden als 'fideles' bezeichnen, und dieser Ausdruck macht Schwierigkeiten, wenn man darunter Geistliche verstehen will; die Schwierigkeiten bleiben aber dieselben bei der Deutung der *vocati episcopi* als ordentliche Diöcesanbischöfe und werden durch die Annahme Sepps keineswegs beseitigt, dass 'fideles' eine alterthümliche Ausdrucksweise für die Cleriker gewesen sei. Denn 'fideles' sind, wie jedermann weiss, im Allgemeinen die Vasallen, und ungefähr das ganze Mittelalter hindurch ist das Gefolge der Landesherren in dieser Weise bezeichnet worden. Auch die Geschäfte, bei denen sie in den Passauer Urkunden den *vocati episcopi* zur Seite stehen, sind weltlicher Natur und würden den Temporalia beizuzählen sein, und wie früher eine Firmation in Gegenwart Bischof Urolfs 'et omnium nobilium et ignobilium, qui nunc ibi sunt congregati' (n. 48) erfolgte, so werden die 'fideles' der *vocati episcopi* den adaequaten Begriff darstellen, also auf ein vorwiegend weltliches Gefolge und besonders auch adelichen Standes zu beziehen sein. Jedenfalls sind Erchanfrid und Otkar aus der Liste der ordentlichen Bischöfe für immer zu streichen, nachdem ihr wahres Zeitalter ermittelt ist.

Für die grauen Zeiten vor dem Episcopat Vivilos dürfen also die drei Urkunden nicht mehr als Zeugen angerufen werden, und wir müssen jetzt schon bis zum Ende des 8. Jh. vorgehen, um auf die ersten urkundlichen Spuren des Stiftes St. Florian zu stossen. Die ältesten Vergabungen 'ad sanctum Floriani' stehen im Passauer Traditions-codex unter den Schenkungen aus dem fernen Mattiggau und sind von zwei frommen Frauen ausgegangen, die auf diesem Wege ihr Seelenheil sich zu sichern glaubten. Liutsuind (n. 55) vermachte ihr ganzes Vermögen für den Todesfall dem Märtyrer und stellte die Schenkung unter dessen und Gottes Schutz; Prunnihil (n. 57) aber bestimmte nur zwei Theile ihres Erbes zu demselben Zwecke und zog es vor, den mächtigen Schutzpatron der Passauer Kirche, den h. Stephan, gegen Uebertreter ihres Willens anzurufen. Beide Urkunden sind un-

datiert und lediglich aus inneren Gründen in der Ausgabe in die Zeit von Karls des Grossen Königthum 788—800 gesetzt worden. Diese Datierung hat Strnadt mit weniger Glück auf Grund ganz allgemeiner Erwägungen angefochten. Nach seiner Beobachtung sind bis 829 die Schenkungen für ihr Seelenheil besorgter Gläubigen aus diesen Gegenden nach Mondsee und Kremsmünster ergangen, in deren Besitz ein bedeutender Theil der Stiftspfarre sich ursprünglich befunden hat, und in der Annahme, dass heimische Grundbesitzer ihre Schenkungen nicht den Schutzheiligen so entlegener Klöster zugewendet haben würden, wenn sich in der Nähe ein solches befunden hätte, hat er bestritten, dass mindestens bis 830 im heutigen St. Florian ein der Verehrung des Heiligen gewidmetes Gotteshaus bestanden und überhaupt dieser an seiner angeblichen Grabesstätte bekannt gewesen sei, und die beiden undatierten Urkunden nicht lange vor 880 eingereicht, indem er als erstes datiertes Zeugnis für das Stift eine Urkunde von 888 annahm. Die Vertheilung des Grundbesitzes in der nächsten Umgebung von St. Florian zwischen Mondsee und Kremsmünster veranschaulicht ein beigegebenes Kärtchen. Soviel wird man dem Verfasser zugeben können, dass ein grosses Kloster nach Art der beiden genannten bis in den Anfang des 9. Jh. an der Ruhestätte des h. Florian nicht bestanden haben kann, aber eine klösterliche Anlage von kleinerem Umfange für die nächsten Bedürfnisse des Cults wird durch diese Zusammenstellung nicht ausgeschlossen, und jedenfalls müssen allgemeine Erwägungen zurücktreten, wenn sich aus den Urkunden selbst der wissenschaftliche Beweis für die entgegengesetzte Ansicht führen lässt.

Diesen Beweis hat Sepp ganz kunstgerecht geführt und die Datierung der Ausgabe als vollständig zutreffend erwiesen. Das Formular ist in beiden Urkunden ganz das gleiche und stimmt ungefähr mit zwei Traditionen für die Passauer Stephanskirche (n. 11. 29), die indessen ebenso wenig einen Anhalt zur Entscheidung der Zeitfrage bieten, aber auch mit einer dritten (n. 84), und in dieser geschieht einer Prästare des Bischofs Waltrich von Passau († 804) Erwähnung. Wenn in der Pönformel derselben eine leichte Verschiedenheit gegenüber den Schenkungen für St. Florian hervortritt, indem die Strafe an den kaiserlichen ('domini caesarii') Fiscus fällt, in diesen aber an den königlichen ('domni regi'), so liegt zweifellos der Grund in der Abfassung der einen Urkunde aus dem Episcopat

Waltrichs nach der Kaiserkrönung Karls, also 801—804, der beiden anderen aber vorher, wenn auch der Abstand wegen der nahen Verwandtschaft nur sehr kurz zu bemessen sein dürfte. Für die höchst seltsame Corroboration: 'et haec traditio firma permaneat omni tempore in cosmo praeclara' bietet die angezogene Urkunde keinen Vergleich, dagegen findet sich dieselbe Formel in anderen Passauer Urkunden aus Karls Regierungszeit vor (n. 11) und nach (n. 24) dem kritischen Jahre 800. Endlich verdient noch eine Besonderheit der Urkunde Prunnihils, die Drohung mit der Rache des h. Stephan für den Fall der Verletzung ihres Vermächtnisses: 'habeat luctam cum S. Stephano primi (!) martyre', volle Beachtung, denn diese Formel findet in einer Passauer Tradition (n. 17) von 795 ihre zeitliche Bestimmung. Nach alledem wird man kaum fehlgehen, wenn man die beiden ältesten Schenkungsurkunden für St. Florian in das letzte Jahrzehnt des 8. Jh. setzt. Eine Liutsuind hat übrigens 811 ihre Liegenschaften in Rohrbach im Traungau, in unmittelbarer Nähe von St. Florian, dem Kloster Mondsee für den Todesfall vermacht¹, und man wird sich doch wohl kaum der Vermuthung entziehen können, dass dies dieselbe fromme Frau war, die uns im Passauer Traditions-codex begegnet.

Eine Schenkung Karls des Grossen soll die 'Cellula S. Floriani cum Linzea' in den Besitz des Hochstifts Passau gebracht haben, doch besitzen wir nur die Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen von 823 28./6, und zwar diese in zwei Fassungen: einer kürzeren und einer ausführlicheren, von denen aber allein die erstere die angeführte Stelle enthält. Beide haben einen wenig vertrauenswürdigen Eindruck auf die Kritik gemacht. Die ausführlichere Urkunde², von der gleich zwei Originale vorhanden sind, wurde nach Uhlirz³ Untersuchung von einem Schreiber der Kanzlei Ottos II. gefälscht, aber auch für die kürzere⁴ nahm Strnadt zuerst denselben Ursprung an, während er sie später sogar für eine Fälschung aus dem 13. Jh. erklärte, in welche Zeit ihre Ueberlieferung, der sog. Lonsdorfer Codex, gehört. Seine gegen ihre Glaubwürdigkeit vorgebrachten Gründe sind nicht gleich-

1) UB. des Landes ob der Enns I, S. 65. 2) Ebd. II, S. 8.

3) Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jh., Mitth. des Inst. für österreich. Geschichtsforsch. III, 211 ff. 4) UB. des Landes ob der Enns II, S. 10. Einen correcteren Abdruck hat Strnadt im zweiten Theile seiner Abhandlung geliefert.

werthig, doch befinden sich unstreitig auch solche darunter, über die man nicht so kurzer Hand hinweggehen darf; auf das 13. Jh. hatte ihn die Erwägung geführt, dass vor dieser Zeit für Passau keinerlei Nothwendigkeit vorgelegen hätte, sich auf Besitztitel dieser Art berufen zu müssen. Mit diesem Urtheil hatte sich Strnadt in Gegensatz zu der Kritik der Diplomatiker gesetzt, die die kürzere Fassung als formell und im Wesentlichen auch inhaltlich echt anerkannt haben¹. Auf die Frage, ob die Urkunde als Ganzes betrachtet für echt zu halten ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden, da die kritische Stelle sich bequem ausscheiden und einer besonderen Prüfung unterwerfen lässt. Es handelt sich um ein Gerichtsverfahren des Bischofs Reginhar gegen Graf Gottfried zur Wiedererlangung gewisser von Karl dem Grossen der Passauer Kirche im unterworfenen Hunnenlande geschenkter Ortschaften, welche die Grafen dieser Provinz als gute Beute sich angeeignet hatten, und darnach erfolgt der Sprung zu der Schenkung, die uns hier beschäftigt: 'Insuper etiam dominus et genitor noster eidem contulerat sedi cellulam S. Floriani cum Linzea'. Glaubte man bisher, im Lande der unterworfenen Hunnen oder Avaren sich zu befinden, und sah man noch eben die Passauer Kirche im Kampfe um ihre dortigen Besitzungen, so ändert der mit: 'Insuper etiam' nur lose angefügte Zusatz auf einmal das Bild, und nachtragsweise erhalten wir Kunde von einer Schenkung, die weder im eroberten Lande gelegen, noch auch, soweit St. Florian in Frage kommt, streitiger Besitz war. Die Nachricht von der Schenkung Karls des Grossen im friedlichen Bayernlande steht mit dem vorausgehenden Prozesse wegen der alienierten Besitzungen in der Ostmark in gar keinem Zusammenhange und trägt einen grundverschiedenen Charakter, indem sie in trockenem, fast chronikalischem Tone Zeugnis ablegt für einen anscheinend ungestörten Besitzstand in der Heimath. Und welche seltsame Verbindung bildet die kleine Cella des h. Florian mit Linz, als wenn diese Burg ihr Anhängsel gewesen wäre! Schaltet sich so der Zusatz ganz von selbst aus, so ist just an dieser Stelle in der Urkunde eine schwere Textverstümmelung zu bemerken. In dem Gerichtsverfahren kommen wir nur bis zur Findung des Urtheils und Bezeichnung des Gegenstandes als oben aufgezählte Ortschaften; was über sie entschieden wurde,

1) So Mühlbacher, Reg.² n. 778.

also den Inhalt des Urtheils, erfahren wir aus dieser Fassung (A) der Urkunde nicht. Wohl aber aus der ausführlicheren (B), allerseits als gefälscht anerkannten, und diese ist für die Beurtheilung des vorliegenden Falles von der höchsten Wichtigkeit, da ihrem Schreiber, dem Kanzlei-beamten Ottos II., natürlich eine viel ältere Ueberlieferung der kürzeren Urkunde vorgelegen haben muss, als wir sie heute im Lonsdorfer Codex besitzen. Stellt man nun beide Fassungen an der kritischen Stelle einander gegenüber:

A.

Sed postquam venerabilis vir Ragenarius huic sancte sedi episcopus subrogatus esset, que sunt praedicta loca Godofredo comiti, qui ea iniuste contradicebat, et per veracissimam atque iustissimam inquisitionem repper-tum est, loca superius nominata. Insuper etiam domnus et genitor noster eidem contulerat sedi cellulam S. Floriani cum Lintzea,

B.

Cum autem Reginharius episcopus effectus est, devitans discordiam et litem, Gotafredum marchionem et iudices illius provinciae in presentiam nostram fecit venire. Nos vero iusta lege et iudicio totius populi iuxta traditionem praedicti imperatoris loca superius nominata ad praedictam sedem pertinere debere decrevimus,

so ist zunächst der offenbare Schreibfehler von A 'que sunt' in 'quesivit' zu verbessern. Damit erhalten wir die Klage des Bischofs gegen den Grafen, in 'contradicebat' liegt die Antwort des Beklagten, die 'inquisitio' enthält das Beweisverfahren, und mit 'repper-tum est' schreiten wir zum Finden des Urtheils vor; von diesem selbst aber ist, wie gesagt, nur noch der Gegenstand des Rechtsstreites: 'loca superius nominata' erhalten. Hier setzt nun die längere Fassung ein, wo allerdings das Restitutionsverfahren anders dargestellt ist¹, aber mit den eben angeführten Worten schliesst sich der Text wieder an A an und bricht hier eben nicht ab, sondern enthält die sinn-gemässe Vervollständigung des Satzes durch den Wortlaut des Urtheils: 'ad praedictam sedem pertinere debere'. Auf diese Ergänzung konnte kein Abschreiber verfallen, und andererseits würde es kaum zu verstehen sein, wenn der Fälscher der längeren Fassung den Besitztitel über St. Florian und Linz gestrichen hätte, da er doch ebenfalls nur im Interesse der Passauer Kirche arbeitete. Die Lücke in A

1) Vgl. Uhlirz a. a. O. S. 213.

und die Zusammenhangslosigkeit des Einschiebsels, welches gerade in dieser Lücke steht, begründen die Annahme, dass der Text an dieser Stelle verfälscht ist, und die Vollständigkeit von B, welches trotz seiner Eigenschaft als Fälschung den Vorzug hat, eine ältere handschriftliche Grundlage zu besitzen, liefert in Verbindung mit dem Fehlen des Einschiebsels den Beweis, dass dessen Vorlage noch nicht in der bewussten Art verfälscht war, dass es also damals ein Exemplar der kürzeren Urkunde gegeben hat, welches das Urtheil vollständig brachte und dafür das Einschiebsel ausliess. Den Ausführungen Strnads über diese Stelle kann man nur beistimmen. Er hat die Vermuthung ausgesprochen, dass der ausgefallene Hintersatz der Inquisition in der kürzeren Fassung durch Rasur getilgt und an dessen Stelle die Interpolation gesetzt war, die uns beschäftigte. Vermöge seiner genauen Kenntniss der oesterreichischen Geschichte vermochte er auch den Zweck des Verunechtung der Urkunde zu erkennen, die Anerkennung der Lehnsabhängigkeit der Stadt Linz vom Hochstift Passau, die im Jahre 1241 wirklich durchgesetzt wurde. Mit dem unbestreitbaren Besitz der Passauer Kirche, der Cellula S. Floriani, sollte der streitige von Linz¹ durch das Einschiebsel gedeckt und durchgedrückt werden, und die so verfälschte Urkunde bildete nun allerdings einen wichtigen Rechtstitel.

Die Urkunde Ludwigs des Frommen mit der Nachricht von der Schenkung der Cellula S. Floriani an das Hochstift Passau lieferte Sepp den erwünschten Beweis, dass das Stift St. Florian ursprünglich fiskalischer Besitz, also keine Gründung der Bischöfe von Passau gewesen sei, und

1) Der Besitz Passaus an Linz kann nicht mit dem Reverse des Grafen Gerold von 799 (Mon. Boica XXVIII, 2, S. 36) über ein von Bischof Waltrich erhaltenes Lehen an der Martinskirche daselbst bewiesen werden. Das Object heisst in dieser Urkunde zuerst 'quendam capellanum' (zu lesen ist 'capellanem' = 'capellam', wie das folgende 'eam' zeigt), dann 'ecclesia S. Martini' in Linz, und hier werden zweierlei Pertinenzen unterschieden: 'quicquid ad ipsam ecclesiam vel ad ipso castro aspicere vel pertinere videtur', also auch solche, welche zu der Burg in Beziehung standen, aber keineswegs die Burg selbst, und das wird ganz klar aus der folgenden Wiederholung des Gegenstandes: 'ipsam capellam vel rebus ipsius'. Das Lehen hatte vorher Rodland, der Kaplan Karls d. Gr., besessen. Strnadt hat die Worte 'vel ad ipso castro' für eine betrügerische Interpolation erklärt, die die Absicht verfolge, der Passauer Kirche ein wichtiges Besitzrecht zuzuwenden, aber der fehlerhafte Ausdruck entspricht durchaus dem wilden Latein dieser Urkunde, und wenn man ein näheres Verhältniss zwischen Burg und Kapelle annimmt, bedarf es des vorgeschlagenen Ausweges nicht.

da er es nicht wahrscheinlich fand, dass Karl der Grosse selbst sich der Gründung unterzogen habe, konnte er sie leicht dem Agilolfingischen Herzogshause zuschreiben, und die Vordatierung des Bischofs Otkar bestärkte ihn in seiner Ansicht. Nun hat Herzog Thassilo 777 seine Stiftung Kremsmünster mit dem ganzen Gebiete zwischen den beiden Ipfbächen dotiert, ohne für das angeblich herzogliche Stift St. Florian an der Ipf etwas übrig zu haben, und der Inhalt des ältesten Passauer Traditions-codex legt ein stummes Zeugnis gegen die Auffassung der Gegner ab, denn wiewohl viele Schenkungsurkunden aus der Regierungszeit des Herzogs und sogar eine (n. 22) von ihm selbst darin verzeichnet sind, so doch keine aus dieser Epoche für St. Florian. Der Versuch, die Stiftung als ein Werk der Agilolfinger hinzustellen, muss mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, und mit dem Nachweis der Verunechtung der Urkunde Ludwigs des Frommen fällt das einzige Zeugnis für die angebliche Schenkung Karls des Grossen und damit für den erlauchten Ursprung des Stifts, und es kann nun Niemand anders an seiner Wiege Pate gestanden haben, als die Mutterkirche, der h. Stephan in Passau, wie das schon Strnadt richtig ausgeführt hat. Die ältesten Schenkungen für die Cultusstätte des h. Florian in den letzten Jahrzehnten des 8. Jh. setzen schon dasselbe Verhältniss zu dem h. Stephan und der Passauer Kirche voraus, welches zwischen den beiden immer bestanden hat, und wenn auch nicht gerade die dem h. Florian gespendeten Gaben direkt der Passauer Kirche zufielen, wie Strnadt annimmt, so hat doch sicher die Tochterstiftung völlige vermögensrechtliche Selbständigkeit ursprünglich nicht besessen. In Passau ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Passio des h. Florian in der zweiten Hälfte des 8. Jh. aufgezeichnet worden, der Passauer Traditions-codex enthält die ersten Schenkungen für den Märtyrer, die zum Theil unter den Schutz des h. Stephan gestellt waren; von dort aus hat der Cult jede wünschenswerthe Förderung erfahren, und die Begründung einer Cella am angeblichen Grabe des Heiligen musste natürlich eines der Hauptziele der Bischöfe von Passau sein, womit sich dann bequem die Seelsorge für die Umgegend verbinden liess. Für ein grosses Kloster mit einer zahlreichen Congregation ist, wie gesagt, in dieser Umgebung kein Raum, und man wird sich eher die erste Einrichtung von St. Florian so vorzustellen haben, wie die der Gallus-Cella, die ursprünglich nur ein Pres-

byter mit dem Rechte der Seelsorge versah¹. Ein Presbyter Reginolf war es auch, der sich am Grabe des Märtyrers vom Bischof Otkar gewisse Güter der Stephanskirche in den ersten Jahrzehnten des 9. Jh. verleihen liess um den Preis der Erneuerung seiner eigenen Schenkung an die Kirche, und ich möchte fast glauben, dass eben dieser Presbyter den Gottesdienst bei der Florians-Cella besorgt habe. Der Ort hiess damals noch 'ad Puoche', also am Buchenwalde oder am Walde überhaupt, und dieser Name klingt so unscheinbar, dass er allein schon die Annahme eines grossen Stifts widerlegt. Sepp hat sich sogar in der Annahme, das Zeugnis sei ein Jahrhundert älter, zu der ziemlich gewagten Behauptung verführen lassen, im 9. und 10. Jh. hätte Niemand mehr wissen können, dass der Ort so geheissen habe; offenbar wollte er damit dem Urzustande, auf den der Name hindeutet, Rechnung tragen, und wenn das Zeugnis allem Anscheine nach seit der Gründung der Stiftung nur einen geringen Zeitraum anzunehmen gestattet, widerlegt es nach der richtigen Datierung direkt alle Illusionen von dem hohen Alter von St. Florian. So bescheiden damals die Anfänge auch waren, so barg der Ort doch eine grosse Zukunft in dem köstlichen Schatze, den er besass, dem Leibe des Märtyrers. Den bemerkenswerthen Zusatz der Urkunde (n. 38): 'ubi preciosus martyr Florianus corpore requiescit', hat Strnadt als blosser Erläuterung des Copisten zu erweisen versucht und ihm alle Beweiskraft für frühere Zeiten abgesprochen. Mit Unrecht! Die Hervorhebung des Besitzes des Leibes des Patrons kehrt in den Klosterurkunden so häufig wieder, wie die Beispiele von St. Denis und St. Gallen zeigen, dass man an ihr keinen Anstoss nehmen darf, und statt den Zusatz zu tilgen, wird man ihn vielmehr in derselben Weise verwerthen dürfen, wie es dort geschehen ist², nämlich, dass eine Inventio oder Translatio des Märtyrerleibes vorausgegangen war. Auch die Passio weiss zu berichten, dass dieser wirklich an dem Orte ruhte, der dem Cultus des Heiligen gewidmet war, und in der Feststellung dieses Umstandes glaubte ich gerade ihren Hauptzweck zu sehen.

Uebrigens sind die Zeugnisse für die Existenz von St. Florian bis in den Anfang des 9. Jh. ziemlich dünn gesät, und in ihrer geringen Anzahl mag eine gewisse Ermuthigung gelegen haben, sie ganz zu beseitigen und

1) Scr. rer. Meroving. IV, 229.

2) Ebd. S. 230.

die Anfänge des Cults und des Stifts in die Zeit zu verlegen, wo die Quellen reichlicher zu fliessen beginnen. Aus der älteren Zeit besitzen wir nur noch die Unterschrift eines Hss.-Schreibers über seinen Aufenthalt beim h. Florian. Die Hs., die Aventin in Münchsmünster bei Ingolstadt fand, giebt am Schlusse über die merkwürdigen und schwierigen Umstände Aufschluss, unter denen sie entstanden ist: 'Hic liber fuit inchoatus in Hunia in exercitu anno Domini DCCCXVIII^o. IIII. N. Iun et per finitus apud sanctum Florianum II. Id. Septb. in ebd(omada) XV^{ma}'. Die Clausel ist mit hellerer Tinte und kleinerer Schrift, aber wohl von der gleichen Hand, die den Codex (jetzt in Brüssel n. 8216—8218, fol. 291) schrieb, hinzugesetzt, und es ist nicht daran zu zweifeln, dass dieser wirklich am 2. Juni 819 im Hunnenlande, nämlich in Pannonien, auf einem Heereszuge begonnen und auf der Rückkehr am 12. September desselben Jahres, also in der 15. Woche oder genauer in 103 Tagen, bei St. Florian vollendet wurde, was bei dem Umfange als eine ganz ansehnliche Leistung gelten kann, zumal unter den obwaltenden Verhältnissen. Strnadt hat die Identität dieses St. Florian mit der bekannten Begräbnisstätte des Märtyrers an der Ipf bestritten und mit vielem Aufwand von Gelehrsamkeit und grossem Fleisse darzuthun gesucht, dass eine wenig bekannte und beachtete Florianskirche in Gagliano bei Cividale gemeint sei. Seine Beweisführung hat indessen die Kritik nicht zu überzeugen vermocht und ist überall mit grosser Skepsis aufgenommen worden. Der Feldzug gegen den aufrührerischen Herzog Liudewit von Unterpannonien wurde allerdings vorzugsweise von Italien, von Friaul und Dalmatien her geführt, welche Truppen in den Annalen allein erwähnt sind; jedoch die Theilnahme der Bayern beweist unwiderleglich eine Freisinger Urkunde aus diesem Jahre, und zunächst sollte man doch wohl meinen, dass der aus dem Hunnenlande heimkehrende Schreiber der in einem bayerischen Kloster zuerst aufgefundenen Hs. auf seiner Rückreise eher in St. Florian an der Ipf als an einer ausländischen Cultusstätte dieses Heiligen gewilt habe. Auch wäre zu erwägen, ob die Kirche von Gagliano jemals absolut 'apud sanctum Florianum' bezeichnet worden ist, und dieser Ausdruck nicht vielmehr die Hauptcultusstätte ausdrückt, wie die beiden ältesten Schenkungen für St. Florian 'ad sanctum Floriani' ergehen. Wenn endlich Strnadt die Operationen der bayerischen Mannschaften von denen des Hauptheeres aus

Friaul scheidet, diese erst nach der Reichsversammlung in Ingelheim im Juli beginnen lässt, die der Bayern aber schon vorher, wie die Freisinger Urkunde bereits am 4. Juli 'in ipso comitatu' gegeben ist, so ist zu beachten, dass die Hs. sogar schon am 2. Juni im Hunnenlande begonnen wurde, also zu dem späteren Friauler Aufgebot gar nicht stimmen will, und diesen Widerspruch hat zuerst H. Bresslau bemerkt¹. Eine Unwahrscheinlichkeit liegt vielleicht auch darin, dem Gotteshause des h. Florian in Gagliano ein so hohes Alter zu vindicieren, während man schon das Bekanntsein des Märtyrers an seinem Grabe für diese Zeit überhaupt bestreitet, denn für die Verbreitung des Cultes ist doch kaum ein anderer Ausgangspunkt denkbar, als die der Verehrung des Heiligen geweihte Stätte in der Heimath. Auf jeden Fall sind aber inzwischen noch ältere Zeugnisse für die Cultusstätte an der Ipf in ihr Recht wieder eingesetzt worden, und es liegt somit keine Nothwendigkeit mehr vor, der Klausel eine so gezwungene Deutung zu geben, die mit der natürlichen Combination der topographischen Angaben in Widerspruch steht, und wenn nun doch einmal die Hs. in Bayern aufgefunden wurde, erscheint es wohl praktischer, sie nicht erst die Reise nach Italien antreten zu lassen.

Nach einer langen Pause stossen wir endlich auf die erste Erwähnung des Klosters des h. Florian in einer Schenkungsurkunde König Arnulfs² für Kremsmünster 888, und durch denselben König erhielt der Heilige 892 Besitzungen in Rohrbach³ im Traungau, in nächster Umgebung des Stifts, während das Michaeliskloster in Mondsee schon seit einem Jahrhundert durch fromme Schenkungen hier Güterbesitz hatte.

Nicht minder hat Ludwig das Kind seine Fürsorge dem Stift St. Florian angedeihen lassen, nachdem der Ungarneinfall 900 das Land verödet hatte. Ganz unvermuthet waren sie jenseits der Enns erschienen und hatten in kurzer Zeit diesen Theil der Passauer Diöcese vollständig in Asche gelegt. Nach ihrem Abzuge errangen Graf Liutpold und Bischof Richar von Passau am 20. November einen Sieg über einen plündernden Nachtrupp und legten zum Schutze des Reichs alsdann am Ufer der Enns eine Feste an. Eben diese ('civitatem illam') erhielt das Kloster St. Florian, wo nach dem Zeugnis der Urkunde⁴

1) N. A. XXVI, 772. 2) UB. des Landes ob der Enns II, 32: 'Actum ad monasterium sancti Floriani martyris Christi'. 3) Ebd. S. 38. 4) Ebd. S. 46.

der Leib des Märtyrers seine verehrungswürdige Ruhestätte hatte, zur Entschädigung für die durch die Ungarn zugefügten Verluste am 19. Januar 901 auf Bitten Bischof Richards und Verwendung anderer Bischöfe, sowie des Grafen Liutpold, vom Könige zum Geschenk. Das Bauwerk stand nach der Urkunde theils auf eigenem Boden des Klosters, theils auf dem der Grenzgrafschaft, und der Grenzgraf war um seine Zustimmung angegangen worden. Gleichzeitig wurde das Stift durch den zweiten Theil der Urkunde der glückliche Besitzer eines Allodialgutes nördlich der Donau. Das Verfügungsrecht über beide Schenkungen, die der Feste, wie des Gutes, erhielt der Bischof, obschon das Besitzrecht dem h. Florian zugefallen war. Wenn Mühlbacher¹ diese Urkunde als 'durchaus unverdächtig' bezeichnet, so scheint die Bethuerung anzudeuten, dass Erwägungen nach der entgegengesetzten Richtung hin angestellt worden sind, und von dem combinirten Geschenk dürfte weniger das Gut als die Ennsburg Anlass zu Bedenken geben. Nun war aber das Objekt mit dem stolzen Namen in knapp zwei Wintermonaten zu Stande gekommen, und eine kühle Erwägung der kurzen Zeit und der beschränkten Arbeitskräfte, welche für den Zweck zur Verfügung standen, — doch wohl nur die Dienste der Leute des Grafen und allenfalls noch die des Stifts, — muss zu der Ueberzeugung führen, dass sich der ganze Bau auf einfache Ringmauern beschränkt hat. Wenn also die Urkunde ihn als 'civitas' bezeichnet, so müsste der Schreiber mit diesem Begriffe eine viel bescheidenere Vorstellung verbunden haben, als wir heute. Wahrscheinlich hat aber nur die Erinnerung an die alte 'civitas' Lauriacum seine Feder beeinflusst, und die Existenz einer Hs. der 'vita sancti Severini confessoris' unter dem Vermächtnis des Chorbischofs Madalwin an die Passauer Kirche² 903 führt vielleicht auf die richtige Spur. Die Vorstellung von einer Stadt mussten aber auch die umherliegenden Steine vom alten Lauriacum immer lebendig erhalten. Die Auffassung des Ereignisses als Bau einer Stadt durch die heutige Geschichtsforschung wird eigentlich schon durch die richtige Deutung des massgebenden Quellentextes ausgeschlossen, denn dieser spricht nur vom Bau einer Mauer, und dass die Mauer in der Abwehr feindlicher Angriffe die Wirkung der stärksten Stadt des

1) Mühlbacher, Reg. n. 1942. 2) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 201; V. Severini ed. Mommsen S. xxii.

Reiches ausübte¹. Im Zusammenhang mit der irrigen Erklärung des Hauptobjekts steht die des Zubehörs, von welchem die Urkunde spricht: 'cum omni apparatu munionis seu utilitatis', denn das können keine 'Befestigungswerke' gewesen sein, wie Mühlbacher übersetzt, da 'apparatus' Mobilien bezeichnet, in welcher Bedeutung das Wort gleich in Madalwins Abkommen mit der Passauer Kirche wiederkehrt, und man muss also an Gegenstände denken, welche zur Armierung der Befestigungswerke dienten, also vor allem Waffen und Kriegsmaschinen, aber auch an solche für praktische Zwecke, welche einen directen Nutzungswerth besaßen. In Wirklichkeit war also das Geschenk gar nicht so grossartig, als es den Anschein hat, und als ein blosses 'praedium' bezeichnete Otto II. die Ennsburg 977, als er sie dem Bisthum Passau, diesmal zur unmittelbaren Nutzung, zurückgab, von dem sie durch Tausch inzwischen abgekommen war. Umgekehrt hat Strnadt an der despectierlichen Bezeichnung Anstoss genommen und in der hohen Meinung von dem Begriffe der Ennsburg zu der ganz unhaltbaren Annahme gegriffen, es sei noch ein Gut des gleichen Namens zwischen ihr und der Ortschaft Lorch vorhanden gewesen; das Zeugnis der Urkunde König Ludwigs aber suchte er dadurch zu entkräften, dass er eine Verunechtung annahm. Verdächtig erschien ihm darin besonders die weitschweifige und mit oratorischem Prunk abgefasste Narratio, und eine auffallende Uebereinstimmung mit dem entsprechenden Quellenberichte der Ann. Fuld. über die Erbauung der Ennsburg bestärkte ihn in seinem Urtheil. An gemeinsamen Ausdrücken fand er in beiden Quellen die folgenden: 'pro dolor', 'ex improvise', 'pro tuicione', 'in ripa ('littore' Ann. Fuld.) Anesi fluminis'. Es ist ja zuzugestehen, dass der starke Anklang der Urkunde an die Annalen überaus merkwürdig ist, aber man muss dabei berücksichtigen, dass auch die letzteren, ebenso wie die Urkunde, vorausgesetzt, dass sie echt ist, unmittelbar unter dem frischen Eindrucke der Ereignisse, und zwar ebenfalls in Bayern², geschrieben wurden, und von den gemeinschaftlichen Ausdrücken kehrt gerade das stark rhetorische 'pro dolor' in

1) Ann. Fuldenses ed. Kurze S. 135: 'pro tuicione illorum regni validissimam urbem in littore Anesi fluminis muro obposuerunt'. 'Muro' ist natürlich Abl. instr., und Dümmler, Gesch. des Ostfränk. Reiches III², 515, übersetzt also ungenau: 'als Vormauer gegen fernere Einfälle der Ungläubigen. 2) F. Kurze, Ueber die Ann. Fuld., N. A. XVII, 157.

einer anderen Urkunde Ludwigs für das Bisthum Freising von 903 wieder¹. Ueberhaupt ist an der Echtheit des Formulars unserer Urkunde kaum ein Zweifel gestattet, denn eine ganz ähnliche Stilisierung zeigt eine Schenkung desselben Königs von 904 für das Bisthum Regensburg², und durch diese wird auch der von Strnadt angefochtene Satz gestützt: 'in quo eiusdem beatissimi martiris corpus venerabiliter humatum est', und seine ganze Reconstruction des angeblichen echten Textes erschüttert. In der Corroboration findet sich 'insigniri' für das gewöhnlichere 'sigillari', wie in zwei anderen Urkunden Ludwigs (900 28./4 und 911 10./11). Die vermögensrechtliche Stellung von St. Florian zeigt uns endlich diese Urkunde in keinem anderen Lichte, wie die ältesten Traditionen, denn auch dort ist die Selbständigkeit nicht völlig aufgehoben, sondern nur beschränkt, und diese Beschränkung äussert sich im vorliegenden Falle in dem Verfügungsrechte des Bischofs. Führt man die Bedeutung der 'civitas' an der Enns auf das richtige Maass zurück, so schwindet der Hauptverdachtsgrund gegen die Urkunde, und die stilistischen Bedenken sind gegenüber den ganz untrüglichen Merkmalen der Echtheit nicht so erheblich, dass die Annahme einer Verunechtung aufrecht erhalten werden könnte.

Um dieselbe Zeit hat Graf Günther³ dem Stift St. Florian zu Händen des Bischofs Richar († 902) das Land zwischen der Enns und Erlaff oder Erlabach in derselben Urkunde vermacht, in welcher er auch die Kirche St. Laurenz bei der Stadt Lauriacum in der Nähe der Mauer ('secus murum') bedachte, und von diesem Theile der Schenkung war oben bereits die Rede. War bisher über den geistlichen Stand der Insassen nichts zu ermitteln gewesen, so erfahren wir aus diesem Zeugnis, dass es Cleriker waren, und das Stift trägt hier zum ersten Male die Bezeichnung 'domus', die dann in der Hausgeschichte noch häufiger wiederkehrt. Vor der furchtbaren Niederlage der Bayern durch die Ungarn 907 hat König Ludwig in St. Florian ('ad sanctum Florianum') dem Bischof von Passau den Besitz von Oettingen zur Entschädigung für die Verwüstung der Diöcese bestätigt⁴. Der Sieg der Barbaren muss auch das Kloster in Mitleidenschaft ge-

1) Mon. Boica XXVIII, 1, S. 135. 2) UB. des Landes ob der Enns II, S. 52. 3) Mon. Boica XXVIII, 2, S. 33. 4) Gegenüber den Bedenken Dümmlers, Pilgrim S. 65, hält Mühlbacher, Reg. n. 1988, die Gründe für die Echtheit der Urkunde für durchaus überwiegend.

zogen haben, und sicher ist später seine Zerstörung auf die Ungarn zurückgeführt worden¹. Unter Bischof Adalbert von Passau (945—971) ging ihm auch die Ennsburg durch Tausch an Herzog Heinrich verloren, deren Wiedererwerbung für das Bisthum 977 bereits gemeldet ist. Als Cella S. Floriani wird es unter den Pertinenzen des h. Stephan in Passau in dem Privileg² Ottos II. von 976 aufgeführt. Eine Schenkung³ Heinrichs II. von 1002 setzte das Kloster, wie hier der Ausdruck wieder lautet, und die Brüder in den Besitz einer Hufe an der Ipf zur Linderung ihrer Noth. Ueber den tiefen sittlichen und wirthschaftlichen Verfall des Stifts und die zur Hebung desselben eingeleiteten Reformbestrebungen haben wir in der V. Altmanni leider nur eine sehr unzuverlässige Quelle. Die ersten Schritte in dieser Hinsicht schreibt sie Bischof Egilbert (1045—1065) zu, aber wenn sie damit zugleich die Einführung von Clerikern in Verbindung bringt, in der Voraussetzung, dass bis zur Zerstörung durch die Ungarn Mönche das Stift bewohnt hätten, so enthalten die Urkunden die beste Widerlegung. Ueber den Lebenswandel der Cleriker weiss diese Quelle schlimme Dinge zu berichten, Verletzung des Cölibats, gewinnsüchtige Betheiligung an weltlichen Geschäften und Vernachlässigung des Gottesdienstes. Dem ärgerlichen Zustande machte endlich Bischof Altmann (1065—1091) ein Ende durch Vertreibung der bisherigen Insassen und Einsetzung regulierter Chorherren in das Stift (*ad domum sancti Floriani*). Mit dieser Klosterreform beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte von St. Florian, und auf der damals geschaffenen Grundlage ist das heutige Stift erwachsen.

Strnadt hat seine Forschungen auch in die neue Periode hinein ausgedehnt und das spätere Urkundenmaterial ebenso verdächtig gefunden, wie das frühere. Wenn ich es mir versage, seinen Spuren weiter zu folgen, so muss zur Entschuldigung dienen, dass die Urkundenuntersuchungen mich schon zu weit von dem Ausgangspunkte meiner Studien abgeführt haben, und meinen Verpflichtungen gegen den Heiligen habe ich vielleicht genügt.

Hätte die Haushistoriographie von St. Florian Recht, dass die Anfänge der klösterlichen Ansiedelung an der Ipf in die Zeiten vor der Völkerwanderung zurückreichen, so

1) V. Altmanni c. 9; SS. XII, 231.

2) MG. Dipl. II, S. 151.

3) Ebend. III, S. 8.

würde das Stift vielleicht das allerälteste auf der Welt sein, und bei diesem Gedanken scheint selbst Sepp der Kopf geschwindelt zu haben, denn er beansprucht nur für den Cult und die Grabstätte dieses Alter, während er die Anfänge der Cella unter die Agilolfinger und in die ersten Jahrzehnte des 8. Jh. setzt. Aber auch diese Position hat sich nicht behaupten lassen, und ich halte es für das grösste Verdienst von Strnadt, dass er durch die richtige Datierung der Bischöfe Erchanfrid und Otkar alle Zeugnisse für das Bisthum Lorch-Passau wie für St. Florian aus der Zeit vor Vivilo und der Organisierung der Diöcese aus dem Wege geräumt hat. Das Andenken des Märtyrers Florian ist ganz in der gleichen Weise wie das des Montanus von Sirmium durch literarische Quellen zur Kenntniss der Martyrologienschreiber gelangt und aller Wahrscheinlichkeit nach erst nach der organisatorischen Thätigkeit von Bonifaz für kirchliche Zwecke praktisch verwerthet worden. Es wäre ein Unding, die Fortdauer des Christenthums in diesen Gegenden auch während der Invasion der heidnischen Bajuwaren anzunehmen, und auch Duchesne hat diesen Gedanken weit von sich abgewiesen. Von einer beständigen Tradition kann also nicht die Rede sein, und der angeblichen Grabstätte fehlt jede Beglaubigung, wenn man eben nicht, wie das Sepp thut, die berüchtigte Valeriainschrift dafür ansehen will. Die Existenz des Märtyrersleibes ist durch die Fassung des Martyrologs überhaupt ausgeschlossen, und was man später dafür ausgab, lässt sich nur aus der Legende rechtfertigen, deren karolingische Abfassung und wenig vertrauenerweckender Charakter auch von der Gegenseite zugegeben ist. Hören wir aber die authentischen Quellen über die Heiligen des Bayernlandes aus dieser Zeit, so haben zumeist ganz zufällige und rein äusserliche Umstände zur ersten Begründung von Gotteshäusern und Stiftern für die Bedürfnisse des lokalen Cults geführt. Die Verehrung des h. Haimramm an seinen beiden Cultusstätten begann mit der Beobachtung, dass sich der Boden zur Winterszeit weder mit Schnee noch Eis bedeckte, sondern trotz der Jahreszeit den schönsten Blumenschmuck aufwies¹, und die Beobachtung vieler Lichter und anderer Zeichen durch Jägersmänner führte zum Bau der Cella S. Maximiliani², heute Bischofshofen oder Maximilianszelle. Ganz roher

1) Scr. rer. Merov. IV, 455. 2) Notitia Arnonis (Salzburger UB. ed. W. Hauthaler I, 15).

Aberglaube hat also in diesen Fällen den ersten Anlass für die Erbauung von Gotteshäusern zur Ehre der Heiligen gegeben. Auch die Geschichte von St. Denis und St. Gallen lehrt, wie selbst in weltberühmten Stiftern die Leiber der Patrone erst hinterher ans Tageslicht kamen, worauf sofort eine neue Epoche des Aufschwunges und des Glanzes anhub, und schon im Hinblick auf die ausserordentlichen materiellen Vortheile musste jede junge kirchliche Stiftung ihr Hauptstreben darauf richten, in den Besitz dieses kostbaren Schatzes zu gelangen. Die Behauptung der ununterbrochenen Fortdauer der Tradition und des Cults des h. Florian forderte zum Widerspruche heraus, und die absolute Verneinung des Zusammenhanges mit dem Alterthum durch Strnadt darf als eine Befreiungsthat angesehen werden. Der Cult hat nicht die Völkerwanderung überdauert, sondern ist in karolingischer Zeit von Passau aus angeregt und verbreitet worden, und die Passio darf als ein Passausches Erzeugnis angesehen werden, gerade so wie die Cella. Die älteste Geschichte von St. Florian nach den Urkunden des Passauer Traditions-codex liefert den Commentar und die Bestätigung für meine Kritik der Legende, und Strnadt hat die Interessensphäre ganz richtig beleuchtet, welcher der Cult des Heiligen seinen Ursprung und seine Verbreitung verdankt, so sehr auch seine Ergebnisse im Einzelnen der Nachprüfung und Modification bedürfen mögen.

Nachschrift.

In einer mir soeben (23./3) zugegangenen Besprechung der Strnadt'schen Forschungen giebt K. Uhlirz (Mitth. d. Inst. f. österreich. Gesch. 1903, XXIV, 122—125) zunächst einen vortrefflichen Rückblick über die Geschichte des Kampfes um die Florianslegende und geht dann bei seinem Urtheile über die Ergebnisse Strnadts vielfach mit mir zusammen, insbesondere erkennt er zu meiner Freude an, dass für die Datierung der Reginolf-Urk. und die zeitliche Bestimmung Bischof Otkars beachtenswerthe Gründe vorgebracht sind, erachtet indessen für eine sichere Einreihung eine genaue Untersuchung des Formulars der Passauer Traditionen als Vorbedingung. Der Kritik muss überlassen bleiben, zu beurtheilen, inwiefern diesem Mangel durch die vorstehende Arbeit abgeholfen ist.

Die Gesta Hrodberti.

(Excurs zu S. 579 ff.)

Der Aufsatz Levisons über die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg (oben S. 285 ff.), der mir eben zu Gesicht kommt, enthält den Nachweis der Identität des Hagiographen mit dem Verfasser der Translatio Hermetis von 851/5 und liefert so einen festen Stützpunkt für die Datierung der Gesta, die Sepp und Andere in die Zeit Virgils und das 8. Jh. vorzurücken versucht hatten. Strnadt ist also mit seiner Ansicht, dass sie 'nicht älter' seien als der Text der Conversio von 871, die sog. Vita primigenia, der Wahrheit ziemlich nahe gekommen, denn jedenfalls sind sie nicht viel älter, und sein Einspruch gegen die Ansetzung ins 8. Jh. war vollkommen gerechtfertigt. Bei dem Zeitabstande von über einem Jahrhundert kann der historische Werth der Quelle nur in den aufgenommenen Urkunden-Auszügen liegen, und auch L. hat ihr einen gewissen Grad von Skepticismus entgegengebracht, wenn er wiederholt Bedenken trug, ihr eigenthümliche Nachrichten als hinreichend beglaubigt anzusehen, wenn er wiederholt den Einwand des geringen Alters erhob. Allein für die Zeitangabe am Anfang, das zweite Jahr Childeberts, hegt er eine günstigere Meinung als ich, indem er sie auf eine alte Ueberlieferung, eine Urkunde oder andere Quelle, zurückführen möchte. Wenn er sie als glaubwürdig gelten lässt, so kann natürlich zu ihrer ausreichenden Beglaubigung die Legende in diesem Falle ebensowenig hinreichen, wie in den anderen, wo ihr diese Fähigkeit ausdrücklich abgesprochen wurde, und L.'s günstiges Urtheil hat auch nicht sowohl die Quelle an sich bestimmt, als ihr Einklang mit den sonst überlieferten Thatsachen über die Regierungsepoche Herzog Theoto's. Diese Thatsachen¹ bestehen in der Pilgerreise Theoto's nach Rom 716 und der Theilung des Reichs mit seinen Söhnen, von denen der eine, Theodebert, sogar schon um 702 als Herrscher begegnet. Eigentlich ist also von Theoto nur eine einzige Jahreszahl bekannt, und wenn man die seines Sohnes hinzunimmt, sind

1) Vgl. Scr. rer. Merov. IV, 458.

es deren zwei, während wir im Uebrigen weder Anfang, noch Ende, noch Dauer seiner Regierung wissen. Andererseits ist das zweite Jahr König Childeberts kein fester Zeitbegriff, denn bekanntlich hat es nicht weniger als drei Könige dieses Namens im Frankenreich gegeben, und welcher gemeint ist, hat der Biograph ebensowenig verrathen, wie die Zeit, in welche er den Herzog Theoto setzt. Seit den Zeiten des Mittelalters haben daher die Ausleger die Angabe ganz verschieden bezogen, und eigentlich ist der Einklang mit den angeführten Thatsachen nur dadurch bewirkt worden, dass man durch eben diese zuvörderst die beiden älteren Childeberte eliminierte, worauf allerdings die Probe aufs Exempel stimmen musste: ein Verfahren, welches einem 'circulus vitiosus' verzweifelt ähnlich sieht. Beschränkt man nun durch Beziehung auf Childebert III. den Interpretationskreis in der angegebenen Weise, so besteht das Zusammentreffen in dem Umstande, dass das zweite Jahr des Königs (= 695/6) vor 716 liegt, in welchem Herzog Theoto bezeugt ist. Der Fall, dass dieses Zusammentreffen nur ein rein zufälliges sein könnte, ist zwar nach L.'s Zugeständnis nicht ausgeschlossen, aber er berührt ihn eben nur, um es alsbald für wahrscheinlicher und jedenfalls ebenso gut möglich zu halten, dass eine ältere Ueberlieferung zu Grunde liege. Als zufällig lässt sich unter den angegebenen Umständen das Zusammentreffen kaum bezeichnen, aber auch kaum als besonders merkwürdig, und vielleicht würde unter der gleichen Behandlung auch ein anderer Königsname denselben Einklang ergeben haben; denkt man sich z. B. den Namen von Childeberts III. Sohn Dagobert III. an die Stelle, so möchte dessen zweites Jahr 712/3 zu der ganz unbestimmten Epoche des Bayernherzogs wohl auch noch stimmen und jedenfalls liegt es vor 716. Dem von L. beobachteten Einklang trage ich also Bedenken die Bedeutung beizulegen, die er ihm beigelegt hat, und dazu bewegt mich noch ein anderer Umstand. Wie bereits oben S. 581 bemerkt wurde, ist es gerade die Eigenthümlichkeit der minderwerthigsten legendarischen Quellen, eine bestimmte Zeitangabe an den Anfang zu stellen. Diesem Gebrauche liegt offenbar die Absicht zu Grunde, Erfindungen den Stempel der Geschichtlichkeit aufzuprägen und gleich von vornherein etwaigen Zweifeln an der Glaubwürdigkeit zu begegnen. An einen Frankenkönig Childebert hat auch der Biograph Goars angeknüpft. L. ist nicht entgangen, dass derartige Zeitbestimmungen mehr als einmal frei erfunden worden sind, und er beruft sich auf dieselben Bei-

spiele wie ich, ohne sich indessen in seinem Urtheile durch sie irgendwie beeinflussen zu lassen.

Zur Zeit des Frankenkönigs Childebert, nämlich im zweiten Jahre seiner Regierung, war nach dem Berichte der Gesta Rupert Bischof in der Stadt Worms. Hatte L. soeben die Zeitangabe zu rechtfertigen gesucht, so beobachtet er dem Ereignisse gegenüber, welches durch sie bestimmt wird, eine wesentlich kühlere Haltung. Ueber den Werth dieser Nachricht enthält er sich jedes Urtheils, und diese Zurückhaltung begründet er mit der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung der Geschichte des Wormser Bisthums, in Folge deren es an jedem Mittel der Controle fehle. Nun sollte man erwarten, dass wenn das Regentenjahr historisch wäre, auch der Werth der zugehörigen Begebenheit bestimmt sein müsste, und wer für jenes eine alte Ueberlieferung in Anspruch nimmt, sollte bei dieser nicht vor den Consequenzen zurückschrecken. Es fragt sich auch, ob wirklich mit dem Fehlen des Wormser Controlmaterials die Sache abgethan ist, und sich nicht vielleicht unabhängig davon Gesichtspunkte für eine Beurtheilung der Nachricht finden lassen. Hier können wir uns nun L.'s eigener Führung anvertrauen, denn in einem Concessivsatz lässt er nicht unerwähnt, dass die Thätigkeit Ruperts vielleicht eher auf einen 'episcopus vagans' hindeutet als auf den Inhaber einer bestimmten Diöcese. Zu bedauern bleibt nur, dass er diesem Gedanken nicht weiter nachgegangen ist. Vielleicht hätte es nahe gelegen, sich an den h. Haimhramm und dessen Episcopat von Poitiers zu erinnern, denn hier liegt doch ein Beispiel vor, wie ein vorbonifatianischer, wilder Bayernbischof und Zeitgenosse Ruperts durch die Hagiographie zu seiner Legitimierung zum Diöcesanbischof gestempelt war, obwohl er in Ardeo einen viel älteren und auch relativ glaubwürdigeren Biographen gefunden hat als sein College. Die Liste der Bischöfe von Poitiers ist für die damalige Zeit fast geschlossen. Selbst ein so conservativer Forscher wie Sepp¹ hat zugestehen müssen, dass der Einschlebung Haimhramms Schwierigkeiten entgegenstehen, und Duchesne hat ihn in seinen Fasten ganz gestrichen. In diesem Fall ist wohl kaum noch ein Zweifel gestattet, dass die Erhebung zum Bischof einer der alten Diöcesen nur in der Absicht erdichtet wurde, den Heiligen von dem Vorwurf einer unkanonischen Bischofswürde zu entlasten². Von den Wormser

1) Anal. Bolland. VIII, 221.

2) Scr. rer. Meroving. IV, 457.

Bischöfen ist für das 7. Jh. nur ein einziger bekannt, Berhtulf¹ (614), und auch dieser wurde erst vor nicht gar langer Zeit wieder ans Licht gezogen. Der Umstand, dass wir über die Wormser Bischöfe im Gegensatz zu denen von Poitiers sonst absolut nichts wissen, könnte leicht einen Betrüger der Verfolgung entziehen. Aber darf man wirklich dem Biographen Ruperts ein grösseres Vertrauen entgegenbringen als dem weit älteren Haimhramms, und soll das Wormser Episcopat Ruperts nur deshalb bestehen bleiben, weil das Material für Worms fehlt, welches zufälliger Weise für Poitiers erhalten ist? Wenn Verdachtsmomente vorhanden sind, was auch aus L.'s Darstellung durchklingt, dann scheint mir die Nachricht mit der Offenlassung des Werthes unter Berufung auf das Fehlen der Wormser Quellen zu günstig beurtheilt, und mindestens sollte man erwarten, dass sie in derselben Weise behandelt wäre, wie die anderen uncontrolierbaren Angaben der Legende, zu deren 'hinreichender Beglaubigung die Autorität der Quelle nicht genügt', oder die 'im Hinblick auf das Alter der Vita nur mit Vorsicht aufgenommen werden dürfen'.

Mit dem Wormser Episcopat Ruperts ist aber auch die zugehörige Zeitangabe, das zweite Jahr Childeberts, gerichtet, denn dass der Heilige in diesem Bischof von Worms gewesen sei, ist nicht bloss eine uncontrolierbare, sondern auch eine höchst verdächtige Nachricht. Die Theilung dieser Nachricht und die verschiedene Bewerthung der beiden Theile, die den eben kritisierten Wahrheitsbeweis für die Zeitangabe ermöglichte, erscheint mir in methodischer Hinsicht nicht ganz unbedenklich. Wenn L. die besondere Bedeutung gerade des zweiten Jahres Childeberts bei dem Fehlen anderer Quellen nicht mehr feststellen kann, so findet dieser Ausdruck in der Annahme Sepp's seine Erklärung, dass der Autor eine Urkunde aus diesem Jahre mit der Unterschrift Ruperts benutzte, und L. selbst hat hinterher die besondere Bedeutung des Jahres durch die Möglichkeit der Benutzung einer Urkunde oder anderen Quelle doch noch in ähnlicher Weise festgestellt. Mit Rücksicht darauf ist es vielleicht gestattet, daran zu erinnern, dass in den mir sonst bekannten Fällen, in welchen ein bestimmtes Regentenjahr an der Spitze der Legenden steht, nämlich bei denen Severins von Acaunum (25. Jahr Chlodovechs) und Geremars (30. Jahr Dagoberts), die bewusste besondere Bedeutung sicher ausgeschlossen ist.

1) Concilia ed. Maassen I, 192.

Die Frage nach dem Zeitalter des h. Rupert wird durch meine Ausführungen in keiner Weise berührt. Dass dieser um die Wende des 7. Jh. gelebt hat, lässt sich aus den echten historischen Quellen mit voller Sicherheit combinieren, aber aus den Gesta nur herauslesen, wenn man es vorher schon weiss, und die alten Computisten, welche im Wesentlichen auf diese Quelle oder ihre Ableitungen angewiesen waren, haben sich daher gar sehr verrechnet.

Bei der Werthlosigkeit der Gesta kommt wenig darauf an, ob der Verfasser den h. Rupert als Begründer des bayerischen Christenthums oder nur als Befestiger oder Erneuerer desselben hat hinstellen wollen. Er gebraucht mit Rücksicht auf die Kirchenbauten des Heiligen den Ausdruck 'restaurare', während spätere Ueberarbeiter dafür 'construere' und 'fabricare' einsetzen. An eine Erneuerung könnte man denken nicht sowohl mit Rücksicht auf das bayerische Christenthum, als auf das Christenthum in jenen Gegenden im Allgemeinen, und der Autor selbst gedenkt der verfallenen römischen Bauwerke und beschreibt die Thätigkeit des Heiligen in der verfallenen Römerstadt mit den Worten 'coepit renovare loca'. Was nun die Kirchenbauten Ruperts betrifft, so gebraucht er im Laufe der Erzählung den Ausdruck 'construxit' und 'aedificans' und liefert somit selbst den Beweis, dass 'restaurare' am Anfang eine Ungenauigkeit war. Die Ueberarbeiter geben also mit ihren Aenderungen der Stelle nur eine Auslegung, die der weitere Text fast an die Hand gab, und jedenfalls erschöpfte 'restaurare' die Bauthätigkeit des Heiligen nicht.

Oben habe ich der Ansicht Ausdruck gegeben, dass sie auch darin Recht haben, dass sie die Bekehrung Theotos als eine Taufe auffassen, während L. die Reinigung eines durch Ketzerei oder heidnische Anschauungen und Gebräuche getrübten Christenthums vorzieht, also in der Stelle: 'ad veram Christi fidem convertit et in sacra corroboravit religione' auf 'veram' den Nachdruck legt, wo ich 'Christi' betone. Bei meiner Auslegung würde man nach L. einen Hinweis auf die Taufe in den Gesta ungern vermissen. An und für sich wird man ja annehmen dürfen, dass jedermann damals wie heute wusste, dass die Taufe den Eintritt in die christliche Gemeinschaft begründet, und sie konnte daher bei der Erzählung einer Bekehrung zum Christenthum ebenso leicht zugesetzt als weggelassen werden. Es handelt sich also darum, ob das einfache 'convertere' ohne 'baptizare' die Heidenbekehrung ausschliesst, und dieser Ansicht möchte doch wohl die folgende

Stelle der V. Haimhrammi (c. 6) widersprechen: 'ut gentes Hunorum, quae ignorant Deum caeli, convertere debuisse'. Dieselbe Quelle, die sachlich den Gesta vielleicht am nächsten steht, scheint in Bezug auf die Avaren den wahren Christenglauben zum Heidenthum in Gegensatz zu setzen (c. 3): 'quod — excaecatis oculis a veritatis luce, quae est Christus, maxime ydolis deserviret', und also meine Auslegung der Gesta zu begünstigen, die zugleich die der Ueberarbeiter ist.

Trotz des hohen Alters der Grazer Hs. (A), die nur kurze Zeit nach der Abfassung der Gesta geschrieben sein kann, glaubt L. in ihrem Texte zwei Interpolationen bemerkt zu haben. Wenn er in dem Satze c. 5: 'et cetera ad opus ecclesiasticum habitacula perficere congruentia' das letzte Wort auf Grund des Zeugnisses zweier Ableitungen streicht, so wäre zu überlegen gewesen, ob nicht die verschrobene Stellung zwei Abschreiber ganz unabhängig von einander zu demselben Abstrich hätte veranlassen können, und auf jeden Fall hätte sich ein vermeintlicher Interpolator eine sehr ungeschickte Stelle für die Ergänzung ausgesucht. Weiter wäre der sonstige Sprachgebrauch des Verfassers zu untersuchen gewesen, und wenn er überhaupt eine gekünstelte Wortstellung liebt, wofür Beispiele nicht fehlen dürften (z. B. 'quo tempore Romanorum pulchra fuissent habitacula constructa'), könnte vielleicht der Fall noch in einem anderen Lichte erscheinen. An der anderen Stelle liegt der Sachverhalt noch viel günstiger für die Ueberlieferung, denn 'regali' steht nicht bloss in A, sondern auch in den Ableitungen, und wenn diese gerade wie L. in der Stelle über die hohe Abkunft Ruperts: 'qui ex nobili regali progenie Francorum ortus, sed tamen fide nobilior et pietate fuit', an der Verbindung 'ex nobili regali' Anstoss genommen haben, so haben sie doch in entgegengesetzter Weise durch Einschubung einer Copula oder Veränderung von 'nobili' die Schwierigkeit zu heben gesucht, aber 'regali' unversehrt gelassen. Es ist aber sehr wahrscheinlich, dass wenn wir schon mit A der Urschrift sehr nahe kommen, mit dem gemeinsamen Archetypus unserer gesamten Ueberlieferung diese ungefähr erreicht sein dürfte, und dieser Umstand sollte vor gewagten Experimenten warnen. L. führt zur Begründung der angeblichen Interpolationen den Pleonasmus und das Asyndeton an. Indessen war der Verfasser doch kein Römer, sondern ein Salzburger Geistlicher des 9. Jh., und da entsteht die Frage, ob der Ausdruck nicht

vielleicht als Germanismus passieren könnte. Die Streichung von 'regali' würde übrigens die Gesta eines für ihren legendarischen Charakter sehr bezeichnenden Momentes berauben.

Die Einwendungen gegen Strnadt's Verwerthung der 'civitas Lavoracensis' verfehlen insofern ihr Ziel, als dieser nicht einen Zusammenhang mit den Passauer Fälschungen des 10. Jh. behauptet hat, sondern mit der Fabel vom Lorcher Bisthum, was zweierlei ist, und wenn schon ein so kirchlich gesinnter Mann wie Duchesne gegen den Ausdruck Verdacht geschöpft hat, wird die Frage, ob die Nachricht von der Lorcher Reise Ruperts nicht etwa erst unter dem Einfluss der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum entstanden ist, vielleicht etwas mehr in den Vordergrund gerückt werden dürfen, als es Seitens L.'s geschehen ist.
